

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0884 Status: öffentlich Datum: 21.02.2025
Termin	Beratungsfolge:	
06.03.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

**Bezeichnung:**

Bericht zur Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) im Landkreis Rotenburg (Wümme)

**Sachverhalt:**

**1) Sachstand Eingliederungshilfe im Jahr 2024**

Im Jahr 31.12.2024 erhielten insgesamt 2.328 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

Personen gesamt	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl der Personen pro Jahr	2.234	2.235	2.301	2.292	2.328
Steigerungsrate		0,04%	2,95%	-0,39%	1,57%

Der Landkreis ist als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Das Land Niedersachsen ist als überörtlicher Träger der Eingliederungshilfe zuständig für die Leistungen für Personen über 18 Jahren.

Personen Zuständigkeit <sup>1</sup>	nach	2020	2021	2022	2023	2024
örtlich "U18"		960	958	965	940	937
überörtlich "Ü18"		1.274	1.302	1.362	1.369	1.422
Anteil örtlich		42,97 %	42,39%	41,47%	40,71%	39,72%

**Finanzdaten**

Entsprechend der Zuständigkeiten trägt der Landkreis die Aufwendungen der Leistungen für Menschen mit Behinderungen unter 18 Jahre, das Land für die Menschen mit Behinderungen über 18 Jahre. Der Landkreis beteiligt sich mit 10 % an den Aufwendungen des Landes; das Land beteiligt sich mit einer jährlich wechselnden Quote an den Aufwendungen des Landkreises (2023: 33,3 %; 2024 und 2025: 31,0 %). Die Erträge werden im Produkt 31.4.01 gesondert ausgewiesen.

<sup>1</sup> Die Summe der Personen U18 und Ü18 ist höher als die Gesamtsumme, da Menschen, die in einem Jahr 18 Jahre alt werden, in beiden Zuständigkeiten gezählt werden.

<b>Finanzdaten (mit Refinanzierung)</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024*)</b>	<b>2025 (Plan)</b>
Ertrag	44.515.687	48.416.921	45.927.459	48.498.706	55.400.000	58.733.500
Aufwand	58.135.743	61.909.077	63.974.044	68.768.477	73.187.656	77.551.100
Ergebnis	-13.620.056	-13.492.156	-18.046.585	-20.269.771	-17.787.656	-18.817.600
Steigerung Ergebnis		-0,94%	33,76%	12,32%	-12,25%	5,79%

\*) Jahresabschluss 2024 noch nicht erfolgt

Mit der Einführung der neuen Finanzierung der Eingliederungshilfe in 2020 gehörte der Landkreis zu den Landkreisen, die im Vergleich zur alten Finanzierung schlechter gestellt waren. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, erhielt der Landkreis Rotenburg (Wümme) in den Jahren 2020 und 2021 eine Sondererstattung des Landes von jeweils rund 1 Mio. €. Daneben betrug die Landesbeteiligung in den Jahren 2020 – 2021 für alle Landkreise noch jährlich 69 %. Damit konnte zumindest in den zwei Jahren ein Ergebnis von – 13 Mio. € erreicht werden. Mit Wegfall der Sonderzahlungen sowie der geänderten Landesbeteiligung erhöhte sich auch das negative Ergebnis.

### Übersicht über einzelne Produkte Kinder und Jugendliche:

Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach dem SGB IX – Gesamt:

<b>Leistungen Kinder/Jugendliche</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>Steigerung 2020 - 2024</b>
Anzahl Personen/Jahr	960	958	965	940	937	- 23
Transferaufwendungen	17.301.029	18.111.014	17.043.252	18.635.890	19.551.336	+ 2.250.307
Aufwendungen pro Person/Jahr	18.022	18.905	17.661	19.825	20.866	+15,78 %

Die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die insgesamt Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, ist seit 2020 bis 2024 gesunken. Dies hat vielschichtige Gründe. U. a. ist im Bereich der Frühförderung ein Fachkräftemangel festzustellen, weswegen Bedarfe nicht umfassend bzw. erst verspätet gedeckt werden konnten. In manchen Fällen konnte die Förderung auch erst später als integrative Betreuungsleistung in den Kindertagesstätten realisiert werden.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass sich trotz sinkender Fallzahlen die Aufwendungen pro Person/Jahr erhöhen. Die Steigerung von 2020 bis 2024 liegt gesamt bei 16 %. Dies ist im Wesentlichen auf die Vergütungssteigerungen zurückzuführen. Die Vergütungen, und damit die Höhe der Eingliederungshilfeleistungen, richten sich nach dem Landesrahmenvertrag, den die niedersächsischen Landkreise und die Anbieter von Eingliederungshilfeleistungen geschlossen haben. Die sog. Gemeinsame Kommission beschließt hierzu auf Landesebene jährlich einen prozentualen Anstieg der Vergütungs- und Sachkosten. Für die ehemals (teil-)stationären Leistungen ist die Anwendung der Werte verpflichtend, für die ambulanten Leistungen handelt es sich um Empfehlungen. Für das Jahr 2024 lagen diese beispielsweise bei + 7,1 % Personalkosten und + 4,0 % Sachkosten. Dies bedeutet auch, dass der Landkreis bei Vergütungsverhandlungen in diesem Segment wenig finanzielle Steuerungsmöglichkeiten hat. In den o.g. Leistungen für Kinder und Jugendliche sind die Daten der Schulassistenzen enthalten und werden hier noch einmal gesondert dargestellt:

<b>Schulassistenzen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>Steigerung 2020 - 2024</b>
Anzahl Personen/Jahr	137	149	148	142	154	+ 17
Transferaufwendungen	2.613.288	3.186.679	2.893.716	3.670.056	4.272.920	+1.659.632
Aufwendungen pro Person/Jahr	19.075	21.387	19.552	25.845	27.746	+ 45,46 %

In diesem Leistungsbereich steigen die Fallzahlen kontinuierlich an. Auffallend ist jedoch der deutlich hohe Anstieg der jährlichen Aufwendungen. So stiegen die Aufwendungen pro Person/Jahr von 2020 bis 2024 um 45 %, was auf die deutlichen Vergütungssteigerungen zurückzuführen sind.

#### Leistungen der Eingliederungshilfe für Erwachsene nach dem SGB IX – Gesamt

Die Leistungen im Erwachsenenbereich fallen in die Finanzzuständigkeit des Landes. Das Land verhandelt damit auch die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Trägern bzw. deren Dachverbände. Einflussmöglichkeiten hat der Landkreis an dieser Stelle nicht. Auch das Land legt die Empfehlungen der Gemeinsamen Kommission zu Steigerungen der Vergütung und Sachkosten zu Grunde.

Im Erwachsenenbereich sind Steigerungen sowohl bei den Fallzahlen als auch bei den Aufwendungen zu verzeichnen:

<b>Leistungen Erwachsene</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>Steigerung 2020-2024</b>
Anzahl Personen/Jahr	1.274	1.302	1.362	1.369	1.422	+ 148
Transferaufwendungen	40.834.714	43.798.063	46.930.792	50.132.587	53.636.321	+ 12.801.607
Aufwendungen pro Person/Jahr	32.052	33.639	34.457	36.620	37.719	+ 17,68%

Im Nachfolgenden werden einzelne Produkte gesondert dargestellt.

#### Leistungen im Bereich Wohnen

Die Leistungen im Bereich Wohnen beziehen sich nur auf die Assistenzleistungen, nicht auf Kosten der Unterkunft.

Es ist festzustellen, dass die Aufwendungen für diesen Bereich seit einigen Jahren stark steigen. Die Steigerungen sind in erster Linie auf die gestiegenen Assistenzleistungen in den besonderen Wohnformen (ehem. stationäres Wohnen) zurückzuführen. Der Betreuungsbedarf der Bewohner/innen richtet sich nach verschiedenen Leistungsberechtigungsgruppen, die je nach Gruppe, unterschiedliche Vergütungen nach sich ziehen. In den vergangenen Jahren haben die Anbieter für ihre Bewohner zunehmend höhere Gruppeneinstufungen festgelegt, so dass dies zu höheren Vergütungen und damit höheren Transferaufwendungen führt.

<b>Leistungen Bereich Wohnen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>Steigerung 2020 - 2024</b>
Anzahl Personen/Jahr	983	975	1.028	1.049	1.074	+ 91
Transferaufwendungen	22.440.297	23.775.015	23.775.015	26.413.416	28.491.089	+ 6.050.792
Aufwendungen pro Person/Jahr	22.828	24.385	23.127	25.180	26.528	+ 16,21 %

#### Leistungen im Bereich Arbeit

Die Leistungen zur Teilhabe an Arbeit beziehen sich in erster Linie auf die Beschäftigungen in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen (WfbM).

Leistungen Bereich Arbeit	2020	2021	2022	2023	2024	Steigerung 2020-2024
Anzahl Personen/Jahr	674	681	680	665	662	-12
Transferaufwendungen	12.019.953	12.583.011	12.583.011	12.666.397	13.495.919	+ 1.475.965
Aufwendungen pro Person/Jahr	17.834	18.477	18.504	19.047	20.387	+ 14,31%

#### Leistungen im Bereich „Sonstige und weitere Leistungen zur sozialen Teilhabe“

In diesem Produkt sind u. a. Tagesförderstätten, Mobilitätsbeihilfen, Besuchsbeihilfen und Hilfsmittel enthalten.

Förderung v. Kenntnissen Fähigkeiten/Mobilität	2020	2021	2022	2023	2024	Steigerung 2020 - 2024
Anzahl Personen/Jahr	351	356	371	374	415	64
Transferaufwendungen	6.288.825	6.676.239	6.676.239	6.889.330	7.327.502	1.038.677
Aufwendungen pro Person/Jahr	17.917	18.753	17.995	18.421	17.657	-1,45%

## **2) B.E.Ni (Bedarfsermittlung Niedersachsen)**

Mit dem B.E.Ni-Instrument wird das nach dem SGB IX gesetzlich vorgeschriebene Verfahren zur Bewilligung von Leistungen der Eingliederungshilfe umgesetzt und ist im Erwachsenenbereich verpflichtend einzusetzen. Das Instrument zeigt sich in der Praxis mit bis zu 220 auszufüllenden Seiten als sehr umfangreich und zeit- sowie personalaufwändig. Die Landkreise haben den Umfang des Instrumentes in den vergangenen Jahren immer wieder kritisiert.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat im letzten Jahr eine verkürzte Fassung erarbeitet und Felder definiert, die nicht oder nur bei Bedarf ausgefüllt werden müssen. Dem Land Niedersachsen wurde diese verkürzte Fassung vorgelegt; die Fachaufsichtsbehörde hat die Kürzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) insoweit akzeptiert.

Das Land hat zwischenzeitlich die Kritik der Landkreise aufgenommen und eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Landes, der herangezogenen Landkreise, den Leistungserbringern und Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung gegründet. Diese Arbeitsgruppe überprüft das gesamte Verfahren auf Optimierungspotenzial und erarbeitet Empfehlungen, die am Ende zu einer neuen, schlankeren Version von B.E.Ni führen sollen, die von allen Beteiligten getragen wird. Um kurzfristig eine Verringerung des Aufwandes bei der Bearbeitung des Gesamt- und Teilhabeplanverfahrens zu ermöglichen, hat das Land interimweise bis zum Inkrafttreten einer neuen Version einige Verfahrensschritte vereinfacht. Im Landkreis sind diese Möglichkeiten des Landes in die bereits verkürzte Landkreisversion eingeflossen. Auch trotz dieser Vereinfachungen bleibt das B.E.Ni-Instrument ein sehr umfangreiches und personalaufwändiges System.

Schließlich hat das Land eine neue Software zur Bearbeitung des B.E.Ni-Verfahrens in Aussicht gestellt; einen Zeitplan hat es hierzu noch nicht benannt.

## **3) Ausblick Reform Ahtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)**

Bisher ist die Zuständigkeit für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, die aufgrund ihrer Behinderung Leistungen der Eingliederungshilfe bedürfen, zweigeteilt. Kinder und Jugendliche mit einer ausschließlich seelischen Behinderung erhalten Leistungen nach dem SGB VIII seitens des Jugendamtes. Kinder mit einer geistigen und/oder körperlichen bzw. Mehrfachbehinderung erhalten Leistungen nach dem SGB IX seitens des Sozialamtes. Mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, KJSG, in drei Stufen verlaufenen Reform des SGB VIII hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wird die Eingliederungshilfe für alle Kinder und

Jugendlichen zukünftig zentral in die Zuständigkeit des SGB VIII fallen.

Die beiden betroffenen Ämter haben mit der Zusammenführung der bisher gesetzestbedingt sehr unterschiedlich organisierten Aufgabenwahrnehmung unter Berücksichtigung der aktuellen Gesetzeslagen in einem extern begleiteten Prozess begonnen. In einem ersten Schritt wurde im September 2024 die strukturelle Entscheidung getroffen, die Aufgabe Eingliederungshilfe für alle Kinder und Jugendliche zukünftig im Jugendamt zusammenzuführen. Der Entscheidung liegt insbesondere das zentrale Anliegen des Gesetzgebers zu Grunde, die Kinder- und Jugendhilfe zu einem inklusiven Leistungssystem weiterzuentwickeln, das sich auf alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von einer Behinderung, bezieht. In einem zweiten Schritt erarbeiten beide Ämter aktuell die Gestaltung des Überganges, die zukünftigen Prozesse sowie die Struktur innerhalb des Jugendamtes.

Gesetzlich muss die Umstellung spätestens zum 01.01.2028 erfolgen. Über die weitere Ausgestaltung der Eingliederungshilfe innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe ist noch ein Bundesgesetz erforderlich, welches bis zum 01.01.2027 erlassen sein muss. Darin werden u. a. der leistungsberechtigte Personenkreis sowie Art und Umfang der Leistungen näher festgelegt. Bisher liegt hierzu ein Gesetzesentwurf vor.

In Vertretung

(Colshorn)

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0885		
		Status: öffentlich		
		Datum: 21.02.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.03.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			

**Bezeichnung:**

Handlungskonzept Inklusion

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss des Kreistages vom 19.12.2024 wurde die Verwaltung beauftragt, auf Basis des 1. Inklusionsberichtes und der dort definierten Handlungsfelder ein strategisches Handlungskonzept „Inklusion“ zu erarbeiten. Hierzu wurde eine interfraktionelle Arbeitsgruppe, bestehend aus Verwaltung und den Gruppen/Fraktionen des Kreistages, gebildet. Diese tagte im Januar 2025 und hat auf Basis der Handlungsansätze des Inklusionsberichtes einen Schwerpunkt für die Aufgaben des Landkreises im Bereich Inklusion definiert.

Die im Bericht genannten Handlungsfelder wurden als abschließend angesehen; weitere strategische Handlungsfelder wurden nicht definiert. In der Arbeitsgruppe besteht Einvernehmen, dass alle Handlungsfelder wichtig sind, das Thema „Bewusstseinsbildung“ aber ein sich über alle anderen Handlungsfelder erstreckendes Thema ist, welches das größte Umsetzungspotenzial bietet. Das Thema „Digitalisierung“ wurde auch als ein in allen Handlungsfeldern enthaltenes Thema angesehen. Im Weiteren standen vorrangig die Handlungsfelder „Arbeit und Beschäftigung“, sowie „Kultur, Freizeit und Sport“ im Fokus.

Gleichwohl hat die Arbeitsgruppe nach intensiver Abwägung einstimmig beschlossen, dem Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit das strategische Handlungsfeld „Bewusstseinsbildung“ als Schwerpunktthema für das Sozialkonzept – Teilkonzept Inklusion vorzuschlagen.

In der Sitzung wird der Abg. Lienau als Mitglied der Arbeitsgruppe über die Arbeit der interfraktionellen Arbeitsgruppe berichten.

Auf Grundlage der einvernehmlichen Empfehlung der Arbeitsgruppe wurde das anliegende strategische Handlungskonzept „Inklusion“ erarbeitet.

**Beschlussvorschlag:**

Dem anliegenden strategischen Handlungskonzept „Inklusion“ wird zugestimmt.

In Vertretung

(Colshorn)

# Handlungskonzept Inklusion

## Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	2
2.	Wesentliche Rechtsgrundlagen	2
2.1.	UN-BRK und Aktionsplan Niedersachsen	2
2.2.	NBGG und Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates	2
2.3.	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung („Richtlinie Inklusion“)	2
2.4.	Weitere spezialgesetzliche Regelungen	3
3.	Vorhandene Strukturen im Bereich Inklusion im Landkreis Rotenburg (Wümme)	3
3.1.	Bestandsaufnahme aus dem örtlichen Inklusionsbericht 2024	3
3.2.	Aufgaben des Landkreises und deren Umsetzung	3
3.3.	Behindertenbeirat	3
3.4.	Behindertenbeauftragter	4
4.	Strategische Handlungsfelder	4
5.	Priorisierung der strategischen Handlungsfelder	4
6.	Zusammenfassung und Ausblick	5

## 1. Einleitung

Mit Beschluss vom 21.12.2022 hat der Kreistag die Erarbeitung und Fortschreibung eines strategischen Sozialkonzeptes als Instrument der Qualitätsentwicklung im Aufgabenfeld Soziales im Dezernat III beschlossen, das mit Pflege, Menschen mit Behinderungen und Senioren drei Themenfelder festlegt. Seit August 2024 liegt dem Landkreis Rotenburg (Wümme) der 1. Inklusionsbericht vor, der neben der aktuellen Bestandsaufnahme auch diverse Handlungsfelder darstellt. Der Inklusionsbericht ist als Bestandteil des Sozialkonzeptes - Teilkonzept Inklusion erstellt worden, gleichzeitig entspricht die Erstellung dem in § 12a Abs. 2 Nds. Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) normierten Gesetzauftrag.

## 2. Wesentliche Rechtsgrundlagen

### 2.1. UN-BRK und Aktionsplan Niedersachsen

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist seit 2009 in Deutschland in Kraft und fordert Inklusion und Teilhabe in allen Lebensbereichen. Sie definiert Behinderung als ein dynamisches und offenes Konzept, das insbesondere die Wechselwirkung zwischen Menschen mit Behinderungen und Barrieren in ihrer Umwelt berücksichtigt (Art. 1 UN-BRK). Sie enthält die Maßgaben für eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe und definiert verschiedene Themenfelder:

- Erziehung und Bildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Wohnen und Bauen
- Kultur, Freizeit und Sport
- Gesundheit und Pflege
- Mobilität und Barrierefreiheit

Im Jahr 2021 hat das Land Niedersachsen den dritten Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK beschlossen. Der Aktionsplan enthält konkrete Maßnahmen in verschiedenen Handlungsfeldern zur Umsetzung der UN-BRK auf Landesebene.

### 2.2. NBGG und Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates

Ziel des NBGG ist es, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern und die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Nach § 12a Abs. 1 NBGG haben die Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen zu ihrer Unterstützung bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG jeweils einen Beirat oder ein vergleichbares Gremium einzusetzen. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) ist der Behindertenbeirat seit 2012 per Satzung eingerichtet und eingesetzt.

### 2.3. Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Projekten zur Inklusion, Partizipation und Bewusstseinsbildung („Richtlinie Inklusion“)

Zur Umsetzung der Forderungen der UN-BRK gab es in Niedersachsen die Richtlinie Inklusion, die allerdings zum 31.12.2024 ausgelaufen ist. Das Land stellt die Richtlinie aktuell neu auf. Auf diese Weise sollen weiterhin Projekte und Maßnahmen gefördert werden, die auf

lokaler Ebene zur Bewusstseinsbildung und Empowerment, zum Abbau von Barrieren, zur Partizipation sowie zur Schaffung und Verbesserung der Teilhabemöglichkeiten im Freizeit-, Sport- und Kulturbereich beitragen. Die Förderung, die höchstens 50.000 € betragen soll, wird sich nach derzeitigem Stand ausschließlich an gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts richten.

#### 2.4. Weitere spezialgesetzliche Regelungen

Darüber hinaus gibt es weitere diverse spezialgesetzliche Rechtsgrundlagen, die die Belange behinderter Menschen in den unterschiedlichsten Lebenslagen berühren, z. B. das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) oder das Nds. Schulgesetz (NSchG). Deren Inhalte können dem Inklusionsbericht des Landkreises Rotenburg (Wümme) entnommen werden.

### 3. Vorhandene Strukturen im Bereich Inklusion im Landkreis Rotenburg (Wümme)

#### 3.1. Bestandsaufnahme aus dem örtlichen Inklusionsbericht 2024

Im Jahr 2024 hat der Landkreis den ersten Inklusionsbericht erstellen lassen, mit dem eine Bestandsaufnahme erfolgte. Der Bericht betrachtet und formuliert Handlungsansätze zu den in der UN-BRK definierten Themenfelder sowie Bewusstseinsbildung und Digitalisierung. Der Inklusionsbericht richtet sich nicht alleine an die Kreisverwaltung, sondern an die gesamte Gesellschaft: Kindergärten, Schulen, Arbeitgeber, Vermieter, Ärzte, Vereine, Politik, Gesetzgebung, Verwaltung, usw.

Auf die Inhalte des Inklusionsberichtes wird verwiesen.

#### 3.2. Aufgaben des Landkreises und deren Umsetzung

In der Kreisverwaltung ist das Thema Inklusion ein allumfassendes Thema, welches nicht speziell einem Dezernat, Amt oder Sachgebiet zugeordnet ist. Auch gibt es keine Koordinierungsstelle. Inklusion ist vielmehr eine Aufgabe, die alle angeht und immer mitzudenken ist. Sie ist somit von der ganzen Kreisverwaltung umzusetzen.

In den verschiedenen Teilkonzepten des Jugendhilferahmenkonzeptes (Frühe Hilfen, Kindertagesbetreuung, Kinder- und Jugendarbeit), des Sozialkonzeptes (Pflege, Senioren, Übergang Schule und Beruf), sowie des Integrationskonzeptes ist Inklusion bereits ein Bestandteil. So hat u. a. der Jugendhilfeausschuss beispielsweise in den Teilkonzepten Kinderbetreuung und Kinder- und Jugendarbeit des Jugendhilferahmenkonzeptes als strategische Schwerpunkte die Teilhabe von Kindern mit Behinderungen definiert.

Ebenso berücksichtigt der Landkreis an verschiedenen anderen Stellen die Belange von Menschen mit Behinderungen, so z. B. im Nahverkehrsplan oder bei den Beförderungsentgelten des Taxenverkehrs, bei der weitestgehend barrierefreien Erstellung der Landkreis-Websites und schließlich auch als Arbeitgeber bei der Erfüllung der Beschäftigungspflicht schwerbehinderter Menschen (sog. Pflichtarbeitsquote).

#### 3.3. Behindertenbeirat

Zur Unterstützung des Landkreises bei der Verwirklichung der Zielsetzung des NBGG hat der Kreistag den Behindertenbeirat gebildet. Das Inklusionskonzept mit seiner

Schwerpunktbildung wird insofern auch auf die inhaltliche Arbeit des Beirates konkret Auswirkungen haben. Er besteht aus neun Mitgliedern, die entweder selbst eine Behinderung haben oder Angehöriger eines Menschen mit Behinderung sind.

Eine der Aufgaben des BBR ist die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Belange behinderter Menschen, also Bewusstseinsbildung. Das Gremium hat sich seit Bestehen immer wieder diesem Thema gewidmet. So unterstützt der BBR die Veranstalter der Tarmstedter Ausstellung oder des Hurricanes in Scheeßel bei der Beseitigung von Barrieren. Gleichzeitig führt der BBR regelmäßig Fachtage zu verschiedenen Behinderungsarten durch.

Diese Arbeit wird weiterhin einer der Schwerpunkte der Arbeit des Behindertenbeirates sein.

### 3.4. Behindertenbeauftragter

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat einen Behindertenbeauftragten bestellt. Dieser soll bei der Planung und Durchführung aller Maßnahmen des Landkreises - insbesondere des Bau- und Verkehrswesens - beteiligt werden, soweit diese Maßnahmen Belange behinderter Menschen betreffen. Weiterhin ist er bei Vorhaben der Kommunen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) und Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zu beteiligen, soweit die Maßnahmen Belange behinderter Menschen betreffen. Der Behindertenbeauftragte ist zudem beratendes Mitglied im Behindertenbeirat.

## 4. Strategische Handlungsfelder

Die Handlungsfelder des Inklusionsberichtes entsprechen den Handlungsfeldern der UN-BRK:

- Erziehung und Bildung
- Arbeit und Beschäftigung
- Wohnen und Bauen
- Kultur, Freizeit und Sport
- Gesundheit und Pflege
- Mobilität und Barrierefreiheit

Daneben sind zwei weitere Handlungsfelder im Bericht aufgenommen:

- Bewusstseinsbildung
- Digitalisierung

Zu den jeweiligen Inhalten wird auf den Inklusionsbericht verwiesen.

## 5. Priorisierung der strategischen Handlungsfelder

Das Thema Bewusstseinsbildung wird als erstes strategisches Handlungsfeld definiert, da hier das größte Umsetzungs- bzw. Wirkungspotenzial für alle weiteren Akteure wie auch für Menschen mit Behinderungen gesehen wird.

Bewusstseinsbildung hat zwei Komponenten. Zum einen geht es um Möglichkeiten der Teilhabe für Menschen mit Behinderung. Es bedarf im Landkreis mehr Informationen zu den Teilhabemöglichkeiten und Angeboten, die von Menschen mit Behinderungen genutzt werden können. Zum anderen fehlt es der Gesellschaft an Informationen über die tatsächlichen Belange von Menschen mit Behinderungen; dies nicht nur bei Menschen mit einer sichtbaren Behinderung, sondern insbesondere auch bei Menschen, deren Behinderung nicht sofort ersichtlich ist.

Der Behindertenbeirat wird bei der Erarbeitung und Umsetzung möglicher Maßnahmen unterstützen.

## 6. Zusammenfassung und Ausblick

Das Schwerpunktthema Bewusstseinsbildung wird ausgearbeitet und weiterentwickelt. Sowohl im Behindertenbeirat als auch im Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit wird regelmäßig über den Umsetzungsstand des strategischen Handlungskonzeptes Inklusion berichtet.

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0886 Status: öffentlich Datum: 21.02.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.03.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
13.03.2025	Kreisausschuss			
20.03.2025	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Förderung von Seniorenveranstaltungen: Änderung der Verwaltungshandreichung

**Sachverhalt:**

Seit vielen Jahren fördert der Landkreis die Durchführung von Seniorenveranstaltungen. So werden Zuschüsse zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen älterer Menschen dienen, gewährt. Rechtsgrundlage für die Verwaltungshandreichung ist § 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII (Altenhilfe).

In den vergangenen Jahren stellte sich die Inanspruchnahme wie folgt dar:

Jahr	Anzahl der geförderten Veranstaltungen	Teilnehmer/innen	Aufwendungen
2019	223	9.602	13.108,69 €
2020	63	2.611	3.640,43 €
2021	48	1.876	2.655,89 €
2022	140	4.940	6.764,62 €
2023	178	6.839	9.731,94 €
2024	191	7.399	10.565,82 €

Es fällt auf, dass selbst in den Corona-Jahren noch Seniorenveranstaltungen stattgefunden haben, wenn natürlich in weitaus kleinerem Rahmen. Seit 2024 steigen die Anzahl der Veranstaltungen und der Teilnehmer/innen wieder deutlich an. Bei den Antragstellern handelt es sich (Anträge des Jahres 2024) um Alten- und Seniorenkreise (29 %), DRK (6 %), kirchliche Träger (32 %), Sozialverbände (17 %), Sportvereine (2 %) und Sonstige (14 %).

Der Landkreis beteiligt sich an der Finanzierung einer Veranstaltung durch die Gewährung eines Zuschusses. Dieser beträgt 50 % der für einen berechtigten Teilnehmer nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 1,50 € je Teilnehmer; siehe Nr. 3 der Verwaltungshandreichung. Dieser Betrag von 1,50 € ist seit vielen Jahren unverändert und soll nun rückwirkend zum 01.01.2025 auf 2,00 € je Teilnehmer angehoben werden. Damit soll u. a. den erhöhten Kosten der Veranstalter begegnet werden.

Im Produkt 31.1.05 „Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und in anderen Lebenslagen“ ist für das Jahr 2025 ein Budget in Höhe von 20.000 € eingeplant. Bei diesem Betrag handelt es sich um freiwillige Leistungen des Landkreises, für die es keine Erstattungen gibt. Mit der Anhebung des Zuschusses auf 2,00 € rückwirkend zum 01.01.2025 könnten bis zu 10.000 Teilnehmer/innen aus dem vorhandenen Budget gefördert werden. Eine Änderung des Haushaltsansatzes im Produkt 31.1.05 ist durch die Anhebung nicht erforderlich.

Neben der Erhöhung des Zuschussbetrages je Teilnehmer ist unter Nr. 5 eine redaktionelle Änderung und unter Nr. 6 das Inkrafttreten zum 01.01.2025 aufgenommen worden.

In der anliegenden Synopse sind die alten und neuen Regelungen gegenübergestellt; die Änderungen sind farblich markiert.

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Für die Förderung von Seniorenveranstaltungen wird die Zuschusshöhe je Teilnehmer rückwirkend zum 01.01.2025 um 0,50 € von 1,50 € auf 2,00 € je Teilnehmer angehoben.
2. Die Verwaltungshandreichung „Förderung von Seniorenveranstaltungen“ wird entsprechend der in der Anlage aufgeführten Änderungen beschlossen.

Prietz

Alt	Neu
<p>1. Zweck der Förderung Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert nach Maßgabe dieser Handreichung den Besuch von Seniorenveranstaltungen im Rahmen der Altenhilfe gemäß § 71 SGB XII. Gewährt werden Zuschüsse zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung, der Bildung oder den kulturellen Bedürfnissen älterer Menschen dienen (§ 71 Abs. 2 Nr. 5 SGB XII). Veranstaltungen, die der Geselligkeit dienen, sollen seniorenspezifische Angebote beinhalten.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>2. Antragsberechtigte Antragsberechtigte sind Seniorengruppen der Verbände der freien Wohlfahrtsverbände sowie deren Mitglieder, die Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts und sonstige Vereinigungen, die regelmäßig Seniorenveranstaltungen durchführen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>3. Umfang der Förderung Der Landkreis beteiligt sich an der Finanzierung einer Veranstaltung durch die Gewährung eines Zuschusses. Dieser beträgt 50 % der für einen berechtigten Teilnehmer nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch <u>1,50 €</u> je Teilnehmer. Je Antragsberechtigtem sind höchstens 12 Seniorenveranstaltungen pro Kalenderjahr förderfähig.</p> <p>Zuschüsse werden nicht gewährt für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) vereinsinterne Kosten, z. B. Geschenke an Vereinsmitglieder und vereinsinterne Versammlungen, z. B. Jahreshauptversammlungen,</li> <li>b) Aufwendungen des Veranstalters für Vorbereitungen, z. B. Kilometer-, Porto- und Telefongeld,</li> <li>c) Personalaufwendungen,</li> </ul>	<p>Der Landkreis beteiligt sich an der Finanzierung einer Veranstaltung durch die Gewährung eines Zuschusses. Dieser beträgt 50 % der für einen berechtigten Teilnehmer nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch <u>2,00 €</u> je Teilnehmer. Je Antragsberechtigtem sind höchstens 12 Seniorenveranstaltungen pro Kalenderjahr förderfähig.</p> <p>Keine Änderung</p>

<p>d) Veranstaltungen, die im weitesten Sinne der körperlichen Ertüchtigung dienen, z. B. Seniorenturnen, Kegeln, Seniorentanz, e) Veranstaltungen, die von den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden durchgeführt werden.</p>	
<p>4. Zuschussberechtigte Zuschüsse werden für Teilnehmer an Altenveranstaltungen gewährt, die das 60. Lebensjahr vollendet haben. Zuschussberechtigte sind auch Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfeempfänger), Schwerbehinderte und Frührentner, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p>	Keine Änderung
<p>5. Antragsverfahren Der Antrag auf Bezuschussung ist innerhalb eines Monats vom Tage der Veranstaltung an unter Verwendung eines Abrechnungsvordruckes und unter Beifügung aller Kostenbelege an den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu richten. Als Nachweis der Berechtigung gilt die Erklärung des Veranstalters. Ziffer 3 Abs. 1 der <u>Verwaltungshandreichung 5.1</u> findet keine Anwendung.</p>	<p>5. Antragsverfahren Der Antrag auf Bezuschussung ist innerhalb eines Monats vom Tage der Veranstaltung an unter Verwendung eines Abrechnungsvordruckes und unter Beifügung aller Kostenbelege an den Landkreis Rotenburg (Wümme) zu richten. Als Nachweis der Berechtigung gilt die Erklärung des Veranstalters. Ziffer 3 Abs. 1 der <u>Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuschüssen und Zuweisungen aus Kreismitteln</u> findet keine Anwendung.</p>
---	<p><u>6. Inkrafttreten</u> <u>Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2025 in Kraft.</u></p>

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Gesundheitsamt</b> Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0887 Status: öffentlich Datum: 21.02.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.03.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
13.03.2025	Kreisausschuss			
20.03.2025	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Neufassung der Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung und Wartung Automatischer Externer Defibrillatoren

**Sachverhalt:**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert seit mehr als zehn Jahren die Beschaffung von Automatischen Externen Defibrillatoren (AED) mit dem Ziel, eine möglichst flächendeckende Versorgung des Kreisgebietes zu erreichen.

Diese Förderung wird rege nachgefragt und die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden stets vollständig bewilligt.

Vermeehrt werden Anfragen zur Förderung von AED-Modellen vorgelegt, die bisher nicht förderfähig waren. Es ist beabsichtigt, die Förderung auch auf andere Modelle auszuweiten und bei dieser Gelegenheit missverständliche Formulierungen anzupassen sowie die Lesbarkeit der Richtlinie zu verbessern.

Einzelheiten und weitere Erläuterungen bitte ich der Anlage 1 zu entnehmen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung und Wartung Automatischer Externer Defibrillatoren wird in der als Anlage 1 anliegenden Fassung beschlossen.

## **Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung und Wartung Automatischer Externer Defibrillatoren**

### **1. Zweck und Ziel der Förderung**

- 1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert zur Ergänzung des bestehenden Rettungsdienstes sowie zur Unterstützung der Mobilien Retter die Aufstellung von Automatischen Externen Defibrillatoren (nachfolgend AED) an allgemein zugänglichen Stellen im Kreisgebiet.
- 1.2 Zuwendungsziel ist eine flächendeckende Versorgung des Kreisgebiets mit AED.

### **2. Gegenstand der Förderung**

- 2.1 Im Sinne einer einheitlichen Ausstattung des Kreisgebietes wird vorrangig die Anschaffung von Geräten des Typs „PRIMEDIC HeartSave Y“ in folgenden Ausführungen gefördert:
  - 2.1.1 Für den Innenbereich in Kombination mit einem Rucksack mit Patientendecke, Erste Hilfe AED Kit, Kfz-Verbandkasten sowie einem Karton Einmalhandschuhe.
  - 2.1.2 Für den Außenbereich mit beheiz- und belüftungsbarem Wandkasten inklusive kleiner Tasche, Defibrillator-Zubehör, einem kleinen Verbandset und 8 Einmalhandschuhen.
- 2.2 Nachrangig wird auch die Beschaffung anderer Geräte gefördert, sofern diese mit der vorgenannten Ausstattung versehen sind und folgende Kriterien erfüllt werden: Integrierter Kindermodus, adaptive Lautstärkenanpassung, vorkonnectierte Elektroden, Metronom, Mehrsprachigkeit, Zweckbestimmung für Laienhelfer (gemäß Bedienungsanleitung).
- 2.3 Die Beschaffung eines Wandkastens oder Behältnisses zur Unterbringung der vorgenannten Geräte und Gegenstände ist ebenfalls förderfähig.
- 2.4 Ferner werden die Kosten für den Abschluss eines zehnjährigen Vertrages über die Wartung der beschafften Geräte gefördert.

### **3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung; Bewilligungsvoraussetzungen**

- 3.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.
- 3.2 Die Zuschusshöhe beträgt in Fällen der Ziffer 2.1 und 2.2 dieser Verwaltungshandreichung 30 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 1.000 €.
- 3.3 Die Zuschusshöhe beträgt in Fällen der Ziffer 2.3 dieser Verwaltungshandreichung 30 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 300 €.
- 3.4 Die Zuschusshöhe beträgt im Falle der Ziffer 2.4 dieser Verwaltungshandreichung einmalig 750 €.
- 3.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn bei Antragseingang mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Dabei ist als Maßnahmenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines Kauf- bzw. Wartungsvertrages zu werten.
- 3.6 Der Antragsteller hat in geeigneter Weise auf die Förderung nach dieser Verwaltungshandreichung hinzuweisen. Dies geschieht durch die sichtbare Anbringung des mit dem Bewilligungsbescheid übersandten entsprechenden Aufklebers auf die Außenseite des Rucksacks oder des Wandkastens.
- 3.7 Der zu schließende Wartungsvertrag im Sinne der Ziffer 2.4 dieser Verwaltungshandreichung darf eine Laufzeit von 10 Jahren nicht unterschreiten.

#### 4. Antragsverfahren

4.1 Antragsberechtigt nach dieser Handreichung sind:

- kreisangehörige Verwaltungseinheiten,
  - staatliche Behörden,
  - Verbände, Vereine und kirchliche Träger sowie
  - private Unternehmen
- die ihren Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben.

4.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Verwaltungshandreichung ist schriftlich unter Verwendung eines zur Verfügung gestellten Vordruckes zu stellen.

4.3 Mit dem Antrag hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:

- den Ort, an dem der AED aufgestellt werden soll,
- die zeitliche Verfügbarkeit des Gerätes,
- die für das Gerät verantwortliche Person mit Telefonnummer.

4.4 Die Antragsprüfung erfolgt anhand dieser Verwaltungshandreichung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

4.5 Über das Ergebnis der Prüfung ergeht ein Bescheid, der mit Nebenbestimmungen ergänzt werden kann.

4.6 Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Vorlage von prüfbaren Nachweisen.

4.7 Der Antragsteller hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert über alle wesentlichen den Gegenstand der Förderung betreffenden Ereignisse zu informieren, z.B. Wechsel der verantwortlichen Personen, Defekte von Geräten, Kündigung von Wartungsverträgen, Diebstähle etc.

#### 5. Rückforderung des Zuschusses

5.1 Sollten vor Ablauf von zehn Jahren nach Bewilligung Umstände eintreten, die dazu führen, dass das geförderte Geräte nicht mehr überwiegend der Allgemeinheit im Kreisgebiet zugänglich ist, so ist der Zuschuss anteilig, jeweils in Höhe von 1/10 je nicht eingehaltenem Jahr der Zweckbindungsfrist, zurückzuzahlen.

5.2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungshandreichung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungshandreichung vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert am 29. September 2022, außer Kraft.

## Anlage 2

Bisherige Fassung	Entwurf der Neufassung	Erläuterung zu den Änderungen
<p>Einführung von Automatischen Externen Defibrillatoren (AED) im Landkreis Rotenburg (Wümme)</p> <p>1. Zweck der Förderung</p> <p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert zur Ergänzung des bestehenden Rettungsdienstes die Aufstellung von Automatischen Externen Defibrillatoren (nachfolgend AED) an allgemein zugänglichen Stellen im Kreisgebiet. <b>Es soll eine möglichst flächendeckende Versorgung des Kreisgebiets mit AED erreicht werden.</b></p> <p>2. <b>Förderfähige Ausgaben</b></p> <p>Im Sinne einer einheitlichen Ausstattung im Kreisgebiet <b>und auf Empfehlung des Vereins zur Förderung der Notfallversorgung Sittensen - Zeven- Tarmstedt e.V. fördert der Landkreis ausschließlich</b> die Anschaffung von Geräten des Typs „PRIMEDIC HeartSave <b>PAD</b>“.</p> <p>Für den Innenbereich in Kombination mit einem Rucksack mit Patientendecke, Erste Hilfe AED Kit, Kfz-Verbandkasten sowie einem Karton Einmalhandschuhe (<b>Modell Rotenburg</b>). Für den Außenbereich mit beheiz- und belüftbarem Wandkasten inklusive kleiner Tasche, Defi-Zubehör, einem kleinen</p>	<p>Verwaltungshandreichung für die Gewährung von Zuwendungen zur Beschaffung und Wartung Automatischer Externer Defibrillatoren</p> <p>1. Zweck und Ziel der Förderung</p> <p>1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert zur Ergänzung des bestehenden Rettungsdienstes <b>sowie zur Unterstützung der Mobilen Retter</b> die Aufstellung von Automatischen Externen Defibrillatoren (nachfolgend AED) an allgemein zugänglichen Stellen im Kreisgebiet.</p> <p>1.2 <b>Zuwendungsziel ist eine flächendeckende Versorgung des Kreisgebiets mit AED.</b></p> <p>2. <b>Gegenstand der Förderung</b></p> <p>2.1 Im Sinne einer einheitlichen Ausstattung des Kreisgebietes <b>wird vorrangig</b> die Anschaffung von Geräten des Typs „PRIMEDIC HeartSave Y“ in folgenden Ausführungen gefördert:</p> <p>2.1.1 Für den Innenbereich in Kombination mit einem Rucksack mit Patientendecke, Erste Hilfe AED Kit, Kfz-Verbandkasten sowie einem Karton Einmalhandschuhe.</p> <p>2.1.2 Für den Außenbereich mit beheiz- und belüftbarem Wandkasten inklusive kleiner Tasche, Defibrillator-Zubehör, einem</p>	<p>Anpassung des Titels an die üblichen Bezeichnungen der Verwaltungshandreichungen</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Ergänzung des Mobile-Retter-Projektes.</p> <p>Sprachliche und redaktionelle Anpassung.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Mittlerweile hat sich das bezeichnete Modell durchgesetzt, so dass hier eine weitere Begründung des Einsatzes nicht mehr notwendig ist. Ferner hat sich eine geringfügige Änderung der Typenbezeichnung ergeben.</p> <p>Zur besseren Lesbarkeit wurde eine Nummerierung eingefügt.</p> <p>Die bisherigen Bezeichnungen beziehen sich auf Lieferantenangaben, die aus wettbewerbsrechtlichen Gründen zu streichen sind.</p>

## Anlage 2

<p>Verbandset und 8 Einmalhandschuhen (Modell Rotenburg II).</p> <p>Beide Kombinationen können von den nach dieser Förderrichtlinie Antragsberechtigten zu den zwischen dem Landkreis und der Firma MTL - Medizintechnik Jan Lehmkau e. K., Am Geestrand 21, 21640 Horneburg, vereinbarten Konditionen beschafft werden.</p> <p>Auch die Beschaffung eines Umrüstsets von Modell Rotenburg I auf Modell Rotenburg II sowie eines Schranke oder einer Box zur Unterbringung des Rucksacks mit AED kann gefördert werden.</p>	<p>kleinen Verbandset und 8 Einmalhandschuhen.</p> <p>2.2 Nachrangig wird auch die Beschaffung anderer Geräte gefördert, sofern diese mit der vorgenannten Ausstattung versehen sind und folgende Kriterien erfüllt werden: Integrierter Kindermodus, adaptive Lautstärkenanpassung, vorkonnetzte Elektroden, Metronom, Mehrsprachigkeit, Zweckbestimmung für Laienhelfer (gemäß Bedienungsanleitung).</p> <p>2.3 Die Beschaffung eines Wandkastens oder Behältnisses zur Unterbringung der vorgenannten Geräte und Gegenstände ist ebenfalls förderfähig.</p> <p>2.4 Ferner werden die Kosten für den Abschluss eines zehnjährigen Vertrages über die Wartung der beschafften Geräte gefördert.</p>	<p>Aus wettbewerbsrechtlichen Gründen ist der Verweis auf einen bestimmten Lieferanten nicht zu rechtfertigen und daher ersatzlos zu streichen.</p> <p>Die durch diese Änderung bezweckte Öffnung der Förderung für andere Geräte, bedingt die Festlegung bestimmter Mindestanforderungen.</p> <p>Vorher unter Ziffer 3.1</p> <p>Vorher unter Ziffer 3.3</p>
---	--	--

rot = bisherige Fassung.

blau = neue Fassung.

## Anlage 2

<p>3. Umfang und Höhe der Zuwendung; Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>3.1 Die Beschaffung eines Geräts (Modell Rotenburg oder Modell Rotenburg II) wird mit bis zu 30 % des Kaufpreises laut der in Nr. 2 genannten Vereinbarung gefördert.</p> <p>Die Beschaffung eines Umrüstsets sowie eines Schrankes oder einer Box zur Unterbringung des Rucksacks mit AED kann ebenfalls mit bis zu 30 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 300 €, gefördert werden.</p> <p>3.2 Die Gewährung einer Zuwendung setzt eine finanzielle Eigenbeteiligung des Antragstellers in Höhe von mindestens 30 % des Kaufpreises voraus.</p> <p>3.3</p> <p>3.3.1 Neben der Förderung zur Beschaffung eines AED, ausschließlich für die in Nr. 2 genannten Modelle, können auch die laufenden Kosten für die Dauer von 10 Jahren gefördert werden. Hierzu sind jeweils im 3., 6. und 10. Jahr nach Zugang des Bewilligungsbescheides die bis dato für die laufenden Kosten aufgelaufenen</p>	<p>3. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung; Bewilligungsvoraussetzungen</p> <p>3.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Investitionskostenzuschuss in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.</p> <p>3.2 Die Zuschusshöhe beträgt in Fällen der Ziffer 2.1 und 2.2 dieser Verwaltungshandreichung 30 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 1.000 €.</p> <p>3.3 Die Zuschusshöhe beträgt in Fällen der Ziffer 2.3 dieser Verwaltungshandreichung 30 % des Kaufpreises, höchstens jedoch 300 €.</p> <p>3.4 Die Zuschusshöhe beträgt im Falle der Ziffer 2.3 dieser Verwaltungshandreichung einmalig 750 €.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Zuwendungsrechtliche Klarstellung und neue Nummerierung, um die Lesbarkeit der Richtlinie zu verbessern. Da die Richtlinie für andere Geräte-Typen geöffnet wird und dennoch der Maßstab der Förderung beibehalten werden soll, ist die Festsetzung eines Höchstbetrages notwendig. Im vergangenen Jahr lagen die jeweiligen Zuschüsse zwischen 600 € und 800 € je Gerät.</p> <p>Redaktionelle Anpassung.</p> <p>Die Regelung ist nicht praxisrelevant, stellt eine zusätzliche Hürde für die Beantragung dar und hat bisher keine Problematik dargestellt. Die Regelung soll daher entfallen.</p> <p>Die Regelung wurde der Systematik der Neufassung der Richtlinie entsprechend umformuliert. Die Regelung bleibt im Wesentlichen bestehen, allerdings mit einer Pauschale. Die Pauschale dient der Vereinfachung der Förderung für Antragsteller und Bewilligungsbehörde.</p>
---	---	--

## Anlage 2

<p>Rechnungen unaufgefordert beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt 53, einzureichen. Der Anspruch auf Erstattung verfällt nach Ablauf des jeweiligen Jahres.</p> <p>3.3.2 Die Förderung der laufenden Kosten gilt auch für bereits gemäß Nr. 2 beschaffte Geräte. Jedoch nicht rückwirkend, sondern erst ab Inkrafttreten dieser Handreichung analog der Fristen unter 3.3.1.</p> <p>3.4 Der Antragsteller hat ferner nachzuweisen, dass in angemessener Zahl geschulte Personen zur Bedienung des AED zur Verfügung stehen.</p> <p>3.5 Die Auszahlung der Zuwendung kann erst nach Vorlage der Rechnung erfolgen.</p> <p>3.6 Der Antragsteller <b>weist</b> in geeigneter Weise auf die Förderung <b>durch den Landkreis hin</b>. Dies geschieht durch die sichtbare Anbringung des mit dem Bewilligungsbescheid übersandten entsprechenden Aufklebers auf die</p>	<p>3.5 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn bei Antragseingang mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Dabei ist als Maßnahmenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines Kauf- bzw. Wartungsvertrages zu werten.</p> <p>3.6 Der Antragsteller <b>hat</b> in geeigneter Weise auf die Förderung <b>nach dieser Verwaltungshandreichung hinzuweisen</b>. Dies geschieht durch die sichtbare Anbringung des mit dem Bewilligungsbescheid übersandten</p>	<p>Diese Regelung ist missverständlich formuliert. Eine Änderung erfolgt mit der neuen Ziffer 3.5.</p> <p>Diese Voraussetzung wurde in der Vergangenheit nicht geprüft, da sie überflüssig ist. AED sind so konzipiert, dass auch Laien, ggf. mit Unterstützung der Leitstelle, die Bedienung vornehmen können. Zudem sind mittlerweile im größeren Umfange „Mobile Retter“ etabliert, die mit dem Umgang mit den Geräten vertraut sind.</p> <p>Die bisherige Ziffer 3.5 beschreibt das Verfahren und ist deshalb bei der neuen Ziffer 4.6 abgebildet. Die neue Formulierung der Ziffer 3.5 ist eine zuwendungsrechtliche Klarstellung.</p> <p>Sprachliche Anpassung sowie Streichung der Modellbezeichnungen aus obengenannten Gründen.</p>
---	--	--

## Anlage 2

<p>Außenseite des Rucksacks (Modell Rotenburg) oder des Wandkastens (Modell Rotenburg II).</p> <p>4. Antragsverfahren</p> <p>4.1. Antragsberechtigt nach dieser Handreichung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- kreisangehörige Verwaltungseinheiten,</li><li>- staatliche Behörden,</li><li>- Verbände, Vereine und kirchliche Träger sowie</li><li>- private Unternehmen die ihren Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben.</li></ul> <p>4.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Handreichung ist schriftlich beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt 53, Bahnhofstraße 15, 27356 Rotenburg (Wümme) oder per E-Mail an <a href="mailto:aed@lk-row.de">aed@lk-row.de</a>, zu stellen.</p>	<p>entsprechenden Aufklebers auf die Außenseite des Rucksacks oder des Wandkastens.</p> <p>3.7 Der zu schließende <b>Wartungsvertrag im Sinne der Ziffer 2.4 dieser Verwaltungshandreichung darf eine Laufzeit von 10 Jahren nicht unterschreiten.</b></p> <p>4. Antragsverfahren</p> <p>4.1 Antragsberechtigt nach dieser Handreichung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- kreisangehörige Verwaltungseinheiten,</li><li>- staatliche Behörden,</li><li>- Verbände, Vereine und kirchliche Träger sowie</li><li>- private Unternehmen die ihren Sitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) haben.</li></ul> <p>4.2 Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser <b>Verwaltungshandreichung ist schriftlich unter Verwendung eines zur Verfügung gestellten Vordruckes</b> zu stellen.</p>	<p>Neue Regelung zur Förderung der laufenden Unterhaltungskosten, die zukünftig mit einer Pauschale abgegolten werden sollen. Sh. oben.</p> <p>Sprachliche Anpassungen. Um Verfahrensabläufe zu vereinheitlichen, soll zukünftig auch im Hinblick auf die Digitalisierung von Verfahren ein Vordruck verwendet werden.</p>
--	---	--

## Anlage 2

<p>4.3 Mit dem Antrag hat der Antragsteller zu benennen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- den Ort, an dem der AED aufgestellt werden soll,</li><li>- die zeitliche Verfügbarkeit des Geräts und</li><li>- die für das Gerät verantwortliche Person mit Telefonnummer.</li></ul> <p>Der Antragsteller hat außerdem anzugeben, in welchem Umfang geschultes Personal zur Verfügung steht.</p>	<p>4.3 Mit dem Antrag hat der Antragsteller folgende Angaben zu machen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- den Ort, an dem der AED aufgestellt werden soll,</li><li>- die zeitliche Verfügbarkeit des Gerätes,</li><li>- die für das Gerät verantwortliche Person mit Telefonnummer.</li></ul> <p>4.4 Die Antragsprüfung erfolgt anhand dieser Verwaltungshandreichung und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.</p> <p>4.5 Über das Ergebnis der Prüfung ergeht ein Bescheid, der mit Nebenbestimmungen ergänzt werden kann.</p> <p>4.6 Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt nach Vorlage von prüfbaren Nachweisen.</p> <p>4.7 Der Antragsteller hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich und unaufgefordert über alle wesentlichen den Gegenstand der Förderung betreffenden Ereignisse zu informieren, z.B. Wechsel der verantwortlichen Personen, Defekte von Geräten, Kündigung von Wartungsverträgen, Diebstähle etc.</p>	<p>Sh. Erläuterungen unter Ziffer 3.4 der bisherigen Fassung.</p> <p>In den hinzugefügten Ziffern 4.4 bis 4.7 werden Schritte des Zuwendungsverfahrens klargestellt, die vorher teilweise an anderer Stelle der Verwaltungshandreichung geregelt waren.</p>
--	---	---

## Anlage 2

<p>5. Rückzahlung</p> <p>Sollten vor Ablauf von <b>drei</b> Jahren nach <b>Ausstellung des Förderbescheides</b> Umstände eintreten, die dazu führen, dass das geförderte Geräte nicht mehr überwiegend der Allgemeinheit zugänglich ist, so ist die Fördersumme anteilig, jeweils 1/3 pro abgelaufenem Jahr, zurückzuzahlen. <b>Die Zuschussempfängerin/der Zuschussempfänger hat dazu den Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt 53, unverzüglich und unaufgefordert über diesen Tatbestand zu informieren.</b></p>	<p>5. Rückforderung des Zuschusses</p> <p>5.1 Sollten vor Ablauf von <b>zehn</b> Jahren nach <b>Bewilligung</b> Umstände eintreten, die dazu führen, dass das geförderte Geräte nicht mehr überwiegend der Allgemeinheit <b>im Kreisgebiet</b> zugänglich ist, so ist der Zuschuss anteilig, jeweils in Höhe von <b>1/10</b> je nicht eingehaltenem Jahr der Zweckbindungsfrist, zurückzuzahlen.</p> <p>5.2 Im Übrigen gelten die Vorschriften des <b>Verwaltungsverfahrensgesetzes.</b></p>	<p>Zur besseren Lesbarkeit wurde eine Nummerierung eingefügt. Die gewöhnliche Nutzbarkeit eines AED liegt bei 10 Jahren. Daher soll die Zweckbindungsfrist auf diese Zeit festgeschrieben werden. Die Regelung korrespondiert mit der Förderung der Wartungskosten.</p> <p>Jetzt bei Ziffer 4.7 neugefasst.</p> <p>Im Verwaltungsverfahrensgesetz sind Grundlagen für die Rückforderung von Zuwendungen formuliert, die anzuwenden sind. Es handelt sich daher lediglich um eine Klarstellung.</p>
<p>6. Inkrafttreten</p> <p><b>Diese Handreichung tritt zum 01.10.2022 in Kraft und ersetzt die Handreichung vom 01.07.2021.</b></p>	<p>6. Inkrafttreten</p> <p><b>Diese Verwaltungshandreichung tritt am 1. April 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungshandreichung vom 1. Januar 2011, zuletzt geändert am 29. September 2022, außer Kraft.</b></p>	<p>Die Regelungen zum Inkrafttreten wurden angepasst.</p>

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Gesundheitsamt</b> Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0888 Status: öffentlich Datum: 21.02.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.03.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
13.03.2025	Kreisausschuss			
20.03.2025	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Neufassung der Gebührensatzung für das Gesundheitsamt

**Sachverhalt:**

Das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst weist den Landkreisen die Aufgaben der Gesundheitsprävention im weitesten Sinne sowie die überwiegende Zahl der Untersuchungs- und Gutachtenleistungen als Pflichtaufgaben des eigenen Wirkungskreises zu. Aus diesem Grunde hat sich der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis gegeben.

Die letzte Änderung dieser Satzung erfolgte durch Beschluss des Kreistages am 26. September 2019.

Bisher orientierte sich die Gebührensatzung hauptsächlich an der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ), allerdings mit festgelegter Faktorierung. Durch die Festlegung der Faktoren war es bisher nicht möglich, den tatsächlichen Aufwand in die Gebührenrechnung einfließen zu lassen, wie es Ärzte bei Ihrer Abrechnung tun. Folglich werden Amtshandlungen bisher oft nicht kostendeckend durchgeführt.

In der hier vorgelegten Neufassung (Anlage 1, Synopse: Anlage 2) soll von dieser Praxis abgegangen werden. Anstatt festgelegter Pauschalen sollen zukünftig ausschließlich Gebühren nach Zeitaufwand festgesetzt werden. Die Stundensätze entsprechen den durch das Finanzministerium regelmäßig ermittelten und festgesetzten Stundensätzen der im Gesundheitsamt aktiven Ärzten wie auch medizinischen-fachlichen Angestellten. Die Gebührenberechnung kann dadurch aufwandsentsprechend vorgenommen werden, wodurch die Gebührenhöhe kostendeckend wäre. Durch die aufgenommene dynamische Verweisung auf das Verwaltungskostengesetz erfolgt die Anpassung der Stundensätze automatisch. Dies entspräche einer im Verwaltungskostenbereich gängigen Bearbeitungsweise.

Zudem wurden einzelne sprachliche Anpassungen bzw. Konkretisierungen vorgenommen. Eine Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Fassung finden Sie in der Anlage 2 zu dieser Vorlage.

Von dieser Änderung sind Bürgerinnen und Bürger betroffen, die eine Untersuchung für eine Führerscheinangelegenheit oder eine Gelbfieberimpfung in Anspruch nehmen. Die Kosten für Führerscheinuntersuchungen ändern sich lediglich geringfügig. Die Gebühren für eine Gelbfieberimpfung steigen von zurzeit 83,39 € auf 121,45 € inkl. Impfstoff.

Die Fallzahlen lagen im Jahre 2024 bei 246 Führerscheinuntersuchungen unterschiedlicher Art und 85 Gelbfieberimpfungen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Prietz

## **Satzung**

### **des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungsbereich**

Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKOmVG) vom 17. Dezember 2010 und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20. März 2025 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungsbereich des Landkreises - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf eine kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit abgelehnt oder ein Antrag nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit und vor der Entscheidung bzw. vor Abschluss der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird oder aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, die Verwaltungstätigkeit nicht durchgeführt werden kann.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

#### **§ 2**

##### **Kostenberechnung**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand, der für die Erledigung der Verwaltungstätigkeit angefallen ist und den Stundensätzen sowie den Auslagen nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Für die Berechnung werden die einschlägigen Pauschsätze der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung; AllGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998, S. 501), in der zum Zeitpunkt der Vornahme der Verwaltungstätigkeit gültigen Fassung in Ansatz gebracht und mit dem tatsächlichen Zeitaufwand multipliziert.

#### **§ 3**

##### **Auslagen**

Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch dann, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

## **§ 4**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Soweit der Kostenschuldner auf die Zahlungspflicht eines Dritten verweist und die Forderung von diesem nicht beglichen wird, ist der Veranlasser der Tätigkeit zur Kostentragung verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5**

### **Entstehung der Kostenschuld**

Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 6**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 7**

### **Anwendung der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Nds. Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Falls die Verwaltungskostensatzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis vom 23. März 2015 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 1. Oktober 2019 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), 20. März 2025

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat

Bisherige Fassung	Entwurf Neufassung
<p style="text-align: center;"><b>Satzung</b> <b>des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von</b> <b>Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des</b> <b>Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis</b></p> <p>Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom <b>23.01.2007</b>, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am <b>12.03.2015</b> folgende Satzung beschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis des Landkreises - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.</p> <p>(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein <b>Auftrag zur Durchführung einer kostenpflichtigen Untersuchung nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird.</b></p> <p>(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>Satzung</b> <b>des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von</b> <b>Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des</b> <b>Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis</b></p> <p>Aufgrund der §§ 10 und 111 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom <b>20. April 2017</b>, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am <b>20. März 2025</b> folgende Satzung beschlossen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Allgemeines</b></p> <p>(1) Für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis des Landkreises - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.</p> <p>(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein <b>auf eine kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder vor der Entscheidung bzw. vor Abschluss der Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird oder aus Gründen, die der Antragsteller zu vertreten hat, die Verwaltungstätigkeit nicht durchgeführt werden kann.</b></p> <p>(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.</p>

### § 2 Kostentarif

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 3 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Grundlage der Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummern 1 und 2 des Kostentarifs ist die Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) mit dem Gebührenverzeichnis für ärztliche Leistungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der zum Zeitpunkt der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit gültigen Fassung.
- (3) Grundlage der Gebührenerhebung für die Verwaltungstätigkeit der Nummer 3 des Kostentarifs ist § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung — AllGO —) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998 S. 501), in der zum Zeitpunkt der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit gültigen Fassung. Die Gebührenermittlung erfolgt innerhalb des im Tarif festgesetzten Gebührenrahmens.

### § 3 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch dann, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

### § 2 Kostenberechnung

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich nach dem jeweiligen Zeitaufwand, der für die Erledigung der Verwaltungstätigkeit angefallen ist und den Stundensätzen sowie den Auslagen nach § 3 dieser Satzung.
- (2) Für die Berechnung werden die einschlägigen Pauschsätze der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und Leistungen (Allgemeine Gebührenordnung; AllGO) vom 5. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 171; 1998, S. 501), in der zum Zeitpunkt der Vornahme der Verwaltungstätigkeit gültigen Fassung in Ansatz gebracht und mit dem tatsächlichen Zeitaufwand multipliziert.

### § 3 Auslagen

Werden bei der Vorbereitung oder der Vornahme von Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch dann, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.

## Anlage 2

rot = bisherige Fassung.

blau = neue Fassung.

### § 4

#### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Soweit der Kostenschuldner auf die Zahlungspflicht eines Dritten verweist und die Forderung von diesem nicht beglichen wird, ist der Veranlasser der Tätigkeit zur Kostentragung verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Entstehen der Kostenschuld

Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Auftrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### § 6

#### Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht **das Gesundheitsamt des Landkreises einen späteren Zeitpunkt bestimmt.**
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

### § 4

#### Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat. Soweit der Kostenschuldner auf die Zahlungspflicht eines Dritten verweist und die Forderung von diesem nicht beglichen wird, ist der Veranlasser der Tätigkeit zur Kostentragung verpflichtet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Entstehung der Kostenschuld

Die Kostenschuld entsteht mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

### § 6

#### Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, **wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.**
- (2) Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

rot = bisherige Fassung.  
blau = neue Fassung.

Anlage 2

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p><b>Anwendung der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Nds. Verwaltungskostengesetzes</b></p> <p>Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Falls die Verwaltungskostensatzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des <b>Nds. Verwaltungskostengesetzes</b> in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung tritt am <b>01.04.2015</b> in Kraft. Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis <b>in der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 03.08.2009 tritt gleichzeitig außer Kraft.</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p><b>Anwendung der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) und des Nds. Verwaltungskostengesetzes</b></p> <p>Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden die Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Falls die Verwaltungskostensatzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des NKAG die Vorschriften des <b>Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes</b> in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2025 in Kraft.</p> <p>(2) <b>Gleichzeitig tritt</b> die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten des Gesundheitsamtes im eigenen Wirkungskreis <b>vom 23. März 2015 in der Fassung der zweiten Änderungssatzung vom 1. Oktober 2019 außer Kraft.</b></p>
---	---

Ersatzlos gestrichen:

~~**Kostentarif**~~  
~~zur Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über Verwaltungstätigkeiten des Gesundheitsamtes~~

<del>Lfd.-Nr.</del>	<del>Gebührenziffer (GOÄ)</del>	<del>Leistung</del>	<del>Gebührensatz</del>	<del>Steigerungsbetrag (Faktor)</del>	<del>Gebühr</del>
<del>4</del>		<del>Gelbfieberimpfungen</del>			
<del>1.1</del>	<del>4</del>	<del>Beratung</del>	<del>4,66 €</del>	<del>2,3-fach</del>	<del>10,72 €</del>

rot = bisherige Fassung.  
blau = neue Fassung.

## Anlage 2

1.2	375	Schutzimpfung	4,66 €	2,3-fach	10,72 €
2-		<b>Untersuchungen zur Kraftfahrtauglichkeit nach der Fahrerlaubnisverordnung</b>			
2.1	8	Untersuchung	15,15 €	2,3-fach	34,85 €
2.2	70	Kurze Bescheinigung Kurzes Zeugnis	2,33 €	2,3-fach	5,36 €
2.3	857	Anwendung/Auswertung von Testuntersuchungen	6,76 €	1,8-fach	12,17 €
2.4	1217	Untersuchung des binokulären Sehens	14,11 €	2,3-fach	32,45 €
2.5	1225	Perimetrie	7,05 €	2,3-fach	16,22 €
2.6	1228	Farbsinnprüfung (z.B. mit Farbtafeln)	3,55 €	2,3-fach	8,18 €
2.7	1234	Dämmerungssehen ohne Blendung	5,30 €	2,3-fach	12,19 €
2.8	1235	Dämmerungssehen mit Blendung	5,30 €	2,3-fach	12,19 €

Lfd.-Nr	Leistung	Gebührenrahmen
3-	<b>Sonstige Untersuchungen und andere Dienstleistungen</b>	Nach Zeitaufwand abzurechnen je angefangener Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit mit den jeweils gültigen Stundensätzen entsprechend § 1 Abs. 4 AllGO Mindestgebühr: <del>13,00 €</del> Höchstgebühr: <del>1.200,00 €</del>

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jobcenter</b> Tagesordnungspunkt: 10		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0889 Status: öffentlich Datum: 21.02.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.03.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			

**Bezeichnung:**

Handlungskonzept "Übergang Schule-Beruf"

**Sachverhalt:**

Mit Beschluss des Ausschusses für Soziales, Arbeit und Gesundheit vom 23.11.2024 wurde die Verwaltung beauftragt, ein strategisches Handlungskonzept „Übergang Schule-Beruf“ zu erarbeiten. Hierzu wurde eine interfraktionelle Arbeitsgruppe, bestehend aus Verwaltung und den Fraktionen des Kreistages, gebildet. Diese tagte am 15.01.2025 und hat auf Basis der Handlungsansätze des Jugendberufszentrums Schwerpunkte für die Aufgaben des Landkreises im Bereich „Übergang Schule-Beruf“ definiert und priorisiert.

Die strategischen Handlungsfelder Ausbau der koordinierenden Rolle des Landkreises ROW, Förderung der Ausbildung im Landkreis, Schnittstellenmanagement, Partizipation, Öffentlichkeitsarbeit, Teilhabe und Lebenskompetenzen wurden durch die Arbeitsgruppe als abschließend angesehen; weitere strategische Handlungsfelder wurden nicht definiert.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt einvernehmlich zunächst die folgenden zwei Handlungsfelder als Schwerpunkte zu bearbeiten:

1. Ausbau der koordinierenden Rolle des Landkreises ROW
2. Förderung der Ausbildung im Landkreis.

Auf Grundlage der Empfehlung der Arbeitsgruppe wurde das anliegende strategische Handlungskonzept „Übergang Schule-Beruf“ (Anlage 1) erarbeitet. Auf die anliegende Präsentation (Anlage 2) wird verwiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Dem anliegenden strategischen Handlungskonzept „Übergang Schule-Beruf“ wird zugestimmt.

In Vertretung

(Colshorn)



Landkreis  
Rotenburg  
(Wümme)

# Handlungskonzept Übergang Schule & Beruf

# Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung .....	2
2 Das Übergangssystem von der Schule in den Beruf .....	2
2.1 Situation junger Menschen und Bedarf an Unterstützung .....	3
3 Das Jugendberufszentrum .....	3
3.1 Rechtliche Grundlagen.....	4
3.1.1 Jugendberufshilfe nach dem SGB VIII.....	4
3.1.2 Ausbildungsvermittlung nach dem SGB II .....	5
3.1.3 Berufsorientierende landkreisweite Projekte .....	5
3.2 Die Zielgruppe des Jugendberufszentrums .....	5
3.3 Leistungen des Jugendberufszentrums.....	5
3.3.1 Leistungen der Jugendberufskoaches.....	5
3.3.2 Leistungen des Ausbildungsservice.....	5
3.3.3 Projekte .....	6
3.4 Öffentliche Wirksamkeit .....	6
4 Das Netzwerk am Übergang von der Schule in den Beruf.....	6
4.1 Forum Schule & Beruf .....	9
5 Strategische Handlungsfelder .....	9
6 Priorisierung der strategischen Handlungsfelder .....	9
7 Zusammenfassung.....	10

# 1 Einleitung

Der Übergang von der Schule in den Beruf weist zunehmend Passungsprobleme auf.<sup>1</sup>

Studien zum Übergangsgeschehen benennen eine zunehmende Zahl junger Menschen, die die Übergangssituation als eine Lebenskrise erleben, die ohne professionelle pädagogische Begleitung nur schwer zu überwinden ist. Die Gründe für diese Zunahme sind vielfältig: Die Veränderungen in der Arbeitswelt und Lebenswelt junger Menschen u.a. durch die Digitalisierung, eröffnen nie dagewesene Chancen für das Individuum. Gleichzeitig bewirkt diese Zunahme der Komplexität und Chancen eine Individualisierung und Selbstverantwortung für das Gelingen des Übergangs in den Beruf. Die Individualisierung bewirkt eine Abkehr von traditionellen Berufs- und Lebenswegplanungen. Das Bundesministerium für Bildung und Forschung benennt eine Zahl von 25 Prozent aller jungen Menschen am Übergang in den Beruf, die zusätzliche individuelle Begleitung/Coaching brauchen.<sup>2</sup>

Auch der Start einer Ausbildung ist noch kein Garant für das Gelingen des Übergangs. Eine aktuelle Studie zur dualen Berufsausbildung benennt eine Zahl von 29,5 Prozent aller Ausbildungsverhältnisse, die vorzeitig gelöst werden.<sup>3</sup>

Aufgrund der oben aufgezeigten Situation braucht der Übergang von der Schule in den Beruf ein Übergangsmangement, das die Unterstützung und Beratung der jungen Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf koordiniert und organisiert.

## 2 Das Übergangssystem von der Schule in den Beruf

Zielgruppe des Übergangssystems sind alle jungen Menschen ab der neunten Klasse der allgemeinbildenden Schulen sowie alle Abgangsschüler der berufsbildenden Vollzeitschulformen (BFS) und der Gymnasien, die für eine schulische oder betriebliche Ausbildung oder ein duales Studium in Frage kommen. Zur Zielgruppe zählen außerhalb der Schule Bewerber aus den Vorjahren sowie Ausbildungs- und Studienabbrecher. Der Übergang endet mit der Aufnahme einer schulischen oder betrieblichen Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG).

Das Übergangssystem umfasst alle Angebote, Maßnahmen und Programme, die darauf abzielen, jungen Menschen den Übergang von der Schule in den Beruf zu erleichtern. Es umfasst persönliche Begleitung, Berufsorientierung, Qualifizierung und Unterstützung beim Einstieg in das Erwerbsleben, Bildungsangebote sowie betriebliche und schulische Ausbildungsmöglichkeiten.

Ein gut funktionierendes Übergangssystem hilft dabei, jungen Menschen nach dem Schulende, eine attraktive Perspektive auf dem Ausbildungsstellenmarkt zu bieten. So wird verhindert, dass Schulabgänger ohne einen Ausbildungsplatz oder Arbeit verbleiben.

Jugendarbeitslosigkeit wird so präventiv bearbeitet, wenn das gesamte Berufsleben noch bevorsteht.

Der Landkreis kann nur dann auf langfristige wirtschaftliche Stabilität und Wachstum setzen, wenn genügend gut ausgebildete Fachkräfte zur Verfügung stehen. Ein effektives Übergangssystem fördert die Ausbildung und stärkt somit die Fachkräftebasis der Region.

Zudem sorgt es dafür, dass alle Jugendlichen, unabhängig von Herkunft oder sozialem Status, die gleichen Chancen auf eine Ausbildung haben. Das fördert die soziale Integration und verringert soziale Ungleichheit im Landkreis.

---

<sup>1</sup> Bundesagentur für Arbeit, (Sept. 2024). Statistik zum Ausbildungsstellenmarkt 2023/2024.

<sup>2</sup> BMBF (7/23). Bildungsketten-Journal, Individuelle Begleitung am Übergang Schule - Beruf.

<sup>3</sup> Alexandra Uhly, Frank Neises (2023), Vorzeitige Vertragslösungen in der dualen Berufsausbildung, Berichtsjahr 2022, (1.Aufl.) BiBB.

Auch im Landkreis ist der demografische Wandel bereits spürbar. Ein gut entwickeltes Übergangssystem hilft dabei, die jungen Generationen im Landkreis zu halten, indem es Perspektiven für die Zukunft bietet. Damit kann die Abwanderung in die Ballungsräume Bremen / Hamburg verhindert werden. Das Übergangssystem ist damit eine wichtige Stellschraube, um die Zukunftsfähigkeit des Landkreises zu sichern.

Zahlen, Daten,  
Fakten

Zahlen, Daten und Fakten liegen am Übergang von der Schule in den Beruf im Landkreis Rotenburg (Wümme) nur unzureichend vor. Entwicklungen und Bedarfe lassen sich anhand der Statistik nicht ableiten. Lediglich ein Drittel der neu zustande gekommenen Auszubildenden werden regelmäßig von der Statistik abgebildet. Um einen ungefähren jährlichen Umfang der Zahl junger Menschen am Übergang zu erhalten, muss man zu den ca. 2.100 Abgangsschülern aller Schulformen etwa 400 Altbewerber aus den Vorjahren hinzurechnen.<sup>4</sup>

Konkret verzeichnete die Statistik der Bundesagentur für Arbeit für den Landkreis im vergangenen Ausbildungsstellenjahr eine Abnahme der Ausbildungsstellenangebote um 150 auf 1.185 Stellen. Die unbesetzten Angebote lagen auf gleichem Level wie in den Vorjahren bei 105 Stellen. Die Bewerberzahlen dieser Statistik sind allerdings mit 998 Bewerbern nicht aussagekräftig, da nur 429 dieser Bewerber in eine Ausbildung gelangten. Damit bleibt offen, wie die übrigen 651 offenen Ausbildungsstellen besetzt wurden.<sup>5</sup>

Unter Einbezug der Kenntnisse aus den Bildungsketten haben im Landkreis jährlich ca. 600 junge Menschen erhöhte individuelle Unterstützungsbedarfe am Übergang in den Beruf.

## 2.1 Situation junger Menschen und Bedarf an Unterstützung

Viele junge Menschen stehen am Übergang in den Beruf vor Herausforderungen wie:

- Persönliche und soziale Problemlagen (z.B. familiäre Hintergründe, finanzielle Schwierigkeiten)
- reifungsbedingte geringe soziale und persönliche Problemlösungskompetenzen oder Unsicherheiten und Motivation
- vorangegangene Misserfolge und Versagenerfahrungen
- unzureichende Informationen über Ausbildungsberufe und Karrierewege
- fehlende praktische Erfahrungen oder Praktika

Um nachhaltig in das Erwerbsleben einzutreten, benötigt eine zunehmende Zahl junger Menschen:

- Beständige Ansprechpartner / tragende Beratungsbeziehungen / Vertrauen
- Persönliche Begleitung bei praktischen betrieblichen Erfahrungen
- Individuelle Beratung und Training bei der Kontaktaufnahme zu Arbeitgebern
- Unterstützung bei der Entwicklung von Soft Skills und Sozialkompetenzen
- Unterstützung und Begleitung bei der Lösung persönlicher Probleme zur Entwicklung<sup>6,7</sup>

## 3 Das Jugendberufszentrum

Das Jugendberufszentrum (JBZ) ist das Übergangsmanagement am Übergang von der Schule in den Beruf des Landkreises Rotenburg (Wümme) für alle jungen Menschen mit einem

<sup>4</sup> Landesamt für Statistik Niedersachsen / Online Datenbasis. Meine Gemeinde, meine Stadt - 357 Rotenburg, Landkreis | Landesamt für Statistik Niedersachsen. <https://www.statistik.niedersachsen.de>.

<sup>5</sup> Der Ausbildungsmarkt, Kreis Rotenburg (Wümme), Berichtsjahr 2023/2024 (September 2024), Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

<sup>6</sup> (Ruth Enggruber/Frank Neises/Andreas Oehme/Leander Palleit/Wolfgang Schröder/Frank Tillmann, (Mai 2021): Übergang zwischen Schule und Beruf neu denken: Für ein inklusives Ausbildungssystem aus menschenrechtlicher Perspektive, (1. Aufl.) Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband - Gesamtverband e.V.

<sup>7</sup> Prof. Dr. Mathias Albert, et al. (2024). Jugend 2024. (18. Shell Jugendstudie). Shell Deutschland GmbH.

Wohnsitz im Landkreis. Es wird finanziert aus kommunalen Mitteln, Bundes-, Landes- und ESF-Mitteln.

Ziel des JBZs ist die langfristige Integration junger Menschen mit Unterstützungsbedarfen in das Erwerbsleben über eine persönliche stärkenorientierte Einzelberatung und -Begleitung. Dabei steht die Überwindung von persönlichen und sozialen Hemmnissen im Vordergrund. Über attraktive Perspektiven in die Berufswelt (Praktika) sollen Hemmnisse einfacher überwunden oder präventiv eine Abwärtsspirale in die Perspektivlosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit verhindert werden. Themen des Jugendberufscoachings sind berufliche Orientierung im Einzelfall, Anliegenklärung, Strukturierung der Aufgaben des Teilnehmers, Bewerbungstraining, Praktika, Motivation, Schulverweigerung sowie alle Hemmnisse, die einem gelungenen Übergang in das Erwerbsleben entgegenstehen. Für die Problemfelder psychische Beeinträchtigungen, Motivation, Schulden, Wohnsituation, Sprache, Erkrankungen usw. nutzt das Jugendberufscoaching das Netzwerk der Beratungsstellen und Institutionen am Übergang.

Im JBZ dreht sich alles um das berufsorientierende Praktikum. „Mit einer attraktiven Perspektive in den Beruf, die eigenen Ängste und Probleme leichter überwinden“, ist das handlungsleitende Motiv für einen gelungenen Übergang in den Beruf und zur Prävention von Sozialleistungsbezug sowie zur Nachwuchskräfte-sicherung. Je Ausbildungsstellenjahr begleitet das JBZ ca. 650 junge Menschen im Bezug von Leistungen SGB II und ca. 100 freie Zugänge der Jugendberufshilfe / Pro-Aktiv-Center(PACE). Freie Zugänge sind junge Menschen mit persönlichen oder sozialen Problemstellungen, die selbst oder deren Familie keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Daneben finden im Jahr ca. 500 Informationsgespräche statt, die nicht in eine Teilnahme führen und in die Beratung der Partner am Übergang übergeleitet werden bzw. ohne weiteren Beratungsbedarf ihren Weg finden.

Das JBZ unterstützt die Schulen bei der Überwachung der Schulpflichterfüllung am Übergang von der Sekundarstufe 1 (fünfte bis zehnte Klassen) zur Sekundarstufe 2. Das JBZ ist darüber hinaus Partner der Schulsozialarbeit bei motivational bedingter Schulabstinz.

Das JBZ koordiniert mit allen Partnern den Übergang in das Berufsleben und entwickelt bedarfsorientiert Projekte und Maßnahmen, die einen gelungenen Übergang in das Erwerbsleben fördern. Es koordiniert und initiiert dabei eine landkreisweite einheitliche und Chancen schaffende Berufsorientierung und Ausbildungsanbahnung für junge Menschen durch Projekte und Veranstaltungen im Verbund mit allen Partnern am Übergang von der Schule in den Beruf.

Das JBZ ist mit Projekten und Veranstaltungen präventiv aktiv am Übergang von der Schule in den Beruf, zur Vermeidung von Jugendarbeitslosigkeit und zur Nachwuchskräfte-sicherung. Im Fokus der Projekte stehen die Schulen im Landkreis. Insbesondere am Übergang von der Sekundarstufe 1 zur Sekundarstufe 2 initiiert das JBZ Projekte und Veranstaltungen, die die Suchbewegungen junger Menschen nach dem passenden weiteren beruflichen Bildungsweg strukturieren helfen und Kontakte mit den Ausbildungsbetrieben der Region ermöglichen. Gleichzeitig sollen mit der Präsenz des JBZs an den Schulen und über die Projekte junge Menschen aus der Zielgruppe des SGB VIII identifiziert werden und zur Teilnahme am Jugendberufscoaching motiviert werden.

### 3.1 Rechtliche Grundlagen

Das JBZ handelt präventiv aktiv am Übergang von der Schule in den Beruf und verbindet dabei drei verschiedenen Rechtsgrundlagen zu einem Gesamtkonzept.

#### 3.1.1 Jugendberufshilfe nach dem SGB VIII

Das Jugendberufscoaching für die freien Zugänge, gründet auf dem §13 Abs. 2 SGB VIII. Das ESF-Projekt Pro-Aktiv-Center (PACE) der NBank fußt landesweit auf der gleichen gesetzlichen Grundlage und unterstützt junge Menschen mit erhöhtem persönlichen oder sozialem

Unterstützungsbedarf. Dies umfasst Angebote zur Förderung der persönlichen Reifung und der sozialen Integration vor dem Hintergrund der beruflichen Orientierung.

### 3.1.2 Ausbildungsvermittlung nach dem SGB II

Nach dem § 16 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II i.Vm. §§ 29 ff. SGB III dem SGB II erfolgt die Ausbildungsvermittlung für erwerbsfähige Leistungsberechtigte ab 15 Jahren. Hierbei liegt im JBZ der Schwerpunkt auf der Altersgruppe 15 bis 21 Jahren, um die Abgangsschüler gezielt in den Ausbildungs- / Arbeitsmarkt zu integrieren.

### 3.1.3 Berufsorientierende landkreisweite Projekte

Das JBZ koordiniert berufsorientierende Projekte für die Jugendlichen im Landkreis. Diese Projekte basieren auf der kommunalen Verantwortung des Landkreises zum Gemeinwohl seiner Bürger.

## 3.2 Die Zielgruppe des Jugendberufszentrums

Die Zielgruppen des JBZs sind grundsätzlich alle jungen Menschen zwischen 14 und 26 Jahren mit einem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme).

Die Zielgruppe des Jugendberufcoachings ist eingegrenzt auf junge Menschen im Bezug von Leistungen nach dem SGB II und junge Menschen mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf am Übergang von der Schule in den Beruf, sofern dieser Bedarf nicht von vorrangigen Angeboten gedeckt werden kann.

Die Zielgruppe des Ausbildungsservice des JBZs sind Ausbildungsbetriebe im Landkreis Rotenburg (Wümme) und an den Kreisgrenzen, rund um das Thema Erstausbildung.

## 3.3 Leistungen des Jugendberufszentrums

Im JBZ stehen Jugendberufcoaches für die Beratung junger Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf an drei Standorten (Rotenburg/Zeven/Bremervörde) bereit. Die Jugendberufszentren sind niedrigschwellige Beratungsstellen am Übergang von der Schule in den Beruf. Die Jugendberufcoaches greifen bei der Beratung der Teilnehmer auf das Netzwerk der Ausbildungsbetriebe zurück, das der Ausbildungsservice des JBZs kontinuierlich ausbaut.

### 3.3.1 Leistungen der Jugendberufcoaches

Im Jugendberufcoaching werden alle Teilnehmer mit gleichen Methoden und Instrumenten beraten und begleitet:

- Online Potentialanalyse (geva-test), Förderplanarbeit und Bewerbungcoaching
- Nachgehende und aufsuchende Begleitung / Präsenz an Schulen
- Casemanagement - Überführung an Beratungsstellen und passgenaue Einrichtungen
- Berufsorientierende Praktika und Ausbildungsanbahnung

Für junge erwerbsfähige Leistungsberechtigte stehen dabei zusätzlich die Förderinstrumente des SGB II zur Verfügung. Freie Zugänge können mit Leistungen der kommunalen Jugendberufshilfe gefördert werden.

Das Einzelcoaching startet mit einem Beratungskontrakt. Die Dauer des Einzelfallcoachings richtet sich nach dem Unterstützungsbedarf des Teilnehmers auf dem Weg in die berufliche Qualifikation. Das Jugendberufcoaching kann nach Unterbrechungen wiederaufgenommen werden und endet mit dem Erlangen einer beruflichen Qualifikation.

### 3.3.2 Leistungen des Ausbildungsservice

Der Ausbildungsservice des JBZs berät Ausbildungsbetriebe zu relevanten Themen der Nachwuchskräfteversicherung und bereitet den Weg für die Vermittlung der Teilnehmenden in Praktika. Der Ausbildungsservice bewirbt die Kooperation der Ausbildungsbetriebe mit dem

JBZ und bewirbt und präsentiert deren 1.022 Praktikumsangebote (Stand Dezember 2024) in der Praktikumsbörse [www.jugendberufszentrum.de](http://www.jugendberufszentrum.de).

Mit dem Netzwerk der Ausbildungsbetriebe organisiert das JBZ Projekte und Veranstaltungen wie die Pop-up Days (kurze Schnupperpraktika in Betrieben), die RAB oder Speedinterviews auf der Seite der Arbeitgeber.

### 3.3.3 Projekte

Das JBZ entwickelt mit Online-Angeboten und der Durchführung von Veranstaltungen und Projekten eine landkreisweite, einheitliche chancenschaffende Berufsorientierung. Dabei sollen die jungen Menschen der Zielgruppe des JBZs identifiziert und entsprechend der Bedarfe Teilnahmen am Jugendberufscoachings erreicht werden.

### 3.4 Öffentliche Wirksamkeit

Die Zielgruppe des JBZs ist per Definition mit höheren persönlichen und sozialen Problemen belastet. Daneben verfügt sie nicht über ein förderndes Umfeld, das in ausreichender Form Impulse und Hilfestellungen gewährt. Das Bild des JBZs muss deshalb in der Öffentlichkeit und insbesondere in der Peergroup eine positive, nichtdiskriminierende und einladende Ausstrahlung erreichen. Die Zielgruppe braucht zudem eine jugendgerechte Ansprache, die kompetent und leicht verständlich ist. Gerade die Online-Angebote müssen mit wenigen Klicks zum erwünschten Ergebnis führen und wenig Text enthalten. Mit monatlich durchschnittlichen 30.000 Besuchern der Webseite haben die Praktikumsbörse und die weiteren Angebote auf [www.jugendberufszentrum.de](http://www.jugendberufszentrum.de) ein großes Potential.

Der Erfolg des JBZs ist deshalb stark von seiner Sichtbarkeit abhängig. Dazu ist die Nutzung der Praktikumsbörse des JBZs zur Suche von Schulpraktika ein gutes Mittel der Kontaktaufnahme.

Daneben kommen Anzeigen in den halbjährigen Ausbildungsbeilagen der regionalen Presse und in kostenlosen Ausbildungsbroschüren direkt bei der Zielgruppe an. Der Bekanntheitsgrad des JBZs mit jugendgerechten Flyern und Plakaten in Klassenzimmern oder auf dem Orderrücken des BOO erreicht die jungen Menschen unmittelbar in einer ihrer Lebenswelten.

Für die Eltern- und Lehrerschaft fördern Berichte über die Arbeit des JBZs in der regionalen Presse den Bekanntheitsgrad. Gerade Erfolgsgeschichten der Integration in eine Ausbildung bringen Eltern und Lehrer dazu jungen Menschen den Besuch des JBZs zu empfehlen oder Kontakte herzustellen.

## 4 Das Netzwerk am Übergang von der Schule in den Beruf

Am Übergang in den Beruf sind viele unterschiedliche Stellen aktiv. Das JBZ nimmt in diesem Netzwerk eine koordinierende Rolle ein.

Partner des JBZs sind insbesondere Institutionen, Einrichtungen oder Personen, die einen rechtlichen Auftrag am Übergang erfüllen oder deren Interesse darin liegt eine gelingende Struktur des Übergangssystems zu befördern. Viele weitere Akteure sind am Übergang von der Schule in den Beruf aktiv, auf die hier nicht weiter eingegangen werden kann.

### Junge Menschen

Junge Menschen sind am Übergang nicht bloße Zielgruppe der Beratung unterschiedlicher Institutionen, sondern Teil der Entscheider über die Ausgestaltung der Hilfen des Übergangssystems.

Da eine Berufsausbildung nicht nur zukünftiger beruflicher Teilhabe dient, sondern selbst eine Form gesellschaftlicher Teilhabe darstellt, sind auch bei der Entwicklung der Angebote auf dem Weg zu einer Ausbildung entsprechende Partizipationsmöglichkeiten im Sinne von

Mitbestimmung herzustellen. Die jungen Menschen selbst, etwa in Vertretung durch den Kreisschülerrat, sollen gehört werden, welche Angebote am Übergang entwickelt werden sollen, insbesondere im Forum Schule & Beruf.

Junge Menschen als Partner im Übergangssystem bezieht auch deren Eltern ein, die bis zur Volljährigkeit und darüber hinaus für ihre Kinder agieren.

### **Arbeitgeber/Ausbildungsbetriebe**

Die Wirtschaft im Flächenlandkreis Rotenburg (Wümme) hat zunehmend Probleme, Nachwuchskräfte zu finden. Insbesondere Ausbildungsbetriebe, die Mangelberufe in der Gastronomie, den Sozialen- und Pflegeberufen, als Berufskraftfahrer und Berufe in der Lebensmittelproduktion anbieten, finden zunehmend schwieriger geeignete Auszubildende. Parallel verlässt die Generation der „Babyboomer“ das Erwerbsleben. Junge Menschen haben damit aktuell sehr gute Chancen eine Ausbildung zu finden. Dennoch bleibt eine steigende Zahl junger Menschen aufgrund der oben beschriebenen Problemstellungen am Übergang ohne einen Berufsabschluss (Passungsprobleme und erhöhte Suchbewegungen).

Die ca. 800-900 regionalen Ausbildungsbetriebe im Landkreis benötigen Unterstützung bei der Orientierung der jungen Menschen auf die Vielfalt beruflichen Ausbildungsmöglichkeiten.

Stand Februar 2025 kooperiert das JBZ des Landkreises mit 510 Ausbildungsbetrieben und präsentiert 1030 Praktikumsmöglichkeiten. Das JBZ sammelt und präsentiert die Angebote der Kooperationspartner auf der Praktikumsbörse und berät sie in Fragen der Nachwuchskräftegewinnung.

### **Wirtschaftsförderung**

Die Wirtschaftsförderung ist Partner des Ausbildungsservice des JBZs. Die Sachgebiete unterstützen sich gegenseitig bei der Information und Organisation von Veranstaltungen und Projekten. In der Ansprache der Betriebe ist das JBZ für das Thema Erstausbildung und Nachwuchskräfteversicherung zuständig.

### **Jugendamt**

Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche des JBZs zu den Diensten des Jugendamtes ist über das Thema berufliche Bildung nach § 13 SGB VIII definiert. Themen, die am Übergang von der Schule in den Beruf relevant sind, werden im JBZ bearbeitet. Themen, die mit der individuellen Reifung oder Erziehung zu tun haben, werden vom Jugendamt bzw. beauftragten Trägern bearbeitet.

### **Schulamt**

Das Schulamt des Landkreises nimmt die Aufgaben des Landkreises als Träger von mehreren Schulen insbesondere der berufsbildenden Schulen wahr. Daneben verantwortet das Schulamt weitere Aufgaben rund um die Themen Bildung und Kultur.

Gemeinsame Themen mit dem Schulamt des Landkreises bestehen bei der Bearbeitung des Themas Schulpflichterfüllung und der Zusammenarbeit mit der Bildungsregion.

### **Agentur für Arbeit Stade**

Mit der Agentur für Arbeit Stade / Berufsberatung vor dem Erwerbsleben (BbvE) besteht seit August 2019 eine Kooperationsvereinbarung im Sinne einer Jugendberufsagentur. Die Teams je Standort sind darin verpflichtet eine gemeinsame Jahresplanung zu erstellen und die Angebote der Beratung und Orientierung für junge Menschen kontinuierlich zu verbessern.

## **Schulen**

Im Bereich der Sekundarstufen 1 und 2 bestehen im Landkreis 25 Schulen. Die Schulen stehen vor der Aufgabe, unter dem Vorzeichen des Lehrkräftemangels die jungen Menschen nicht nur mit Bildung, sondern auch mit beruflicher Orientierung auf das Leben vorzubereiten.

Mit 17 Schulen im Landkreis besteht mit dem JBZ eine Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit. Themen der Zusammenarbeit sind die Einzelfallberatung von jungen Menschen aus der Zielgruppe des SGB VIII und SGB II. Das JBZ unterstützt die Berufsorientierung an Schulen mit der Praktikumsbörse und weiteren Projekten.

Das JBZ bietet Schülern bei Bedarf Beratung rund um das Schulpraktikum.

Gemeinsam mit der Berufsberatung vor dem Erwerbsleben der Agentur für Arbeit Stade führt das JBZs Klassenvorstellungen durch, erforscht mit dem Projekt Berufswahlcheck den Beratungsbedarf der Schüler und bietet diesen nach dem festgestellten Bedarf Beratungsangeboten an.

## **Region des Lernens**

Die Region des Lernens ist ein regionales Bildungsnetzwerk, das Jugendliche beim Übergang von der Schule in den Beruf unterstützt. Im Netzwerk kooperieren berufsbildende Schulen, allgemeinbildende Schulen und außerschulische Partner.

Im Landkreis ist an der berufsbildenden Schule Rotenburg (Wümme) die Leitstellen der Region des Lernens eingerichtet.

Gemeinsam mit der Region des Lernens wird jährlich der Druck und die Verteilung des (BOO) an allen achten Klassen an Schulen im Landkreis organisiert.

Die Region des Lernens ist wichtiger Partner bei der Durchführung von landkreisweiten Projekten und Veranstaltungen.

## **Bildungsregion**

Ziel der Arbeit in der Bildungsregion ist es, möglichst vielen jungen Menschen durch ein abgestimmtes Bildungsangebot der verschiedenen relevanten Institutionen und Akteure die größtmögliche Unterstützung in der Entwicklung einer gelingenden Bildungsbiografie zu bieten. Eine wichtige Aufgabe ist die Vernetzung schulischer und außerschulischer Bildungsakteure vor Ort.

Mit dem Bildungskordinator der Bildungsregion des Landkreises besteht eine enge Zusammenarbeit.

## **Kammern/Innungen**

Kammern und Innungen vertreten die Interessen ihrer Mitgliedsbetriebe. Sie haben unter anderem die Aufgabe, Prüfungen abzunehmen, Bildung im entsprechenden Wirtschaftsbereich zu entwickeln und bei krisenhaft verlaufenden Ausbildungsverhältnissen vermittelnd bereitzustehen. Sie sind wichtige Partner bei der Organisation von landkreisweiten Projekten wie der RAB und den Pop-up Days.

## **Berater Berufsorientierung (BBO) des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung**

Die Berater für Berufliche Orientierung (BBO) beim Regionalen Landesamt für Schule und Bildung / Lüneburg arbeiten vernetzt mit den allgemein bildenden Schulen, den berufsbildenden Schulen, den Universitäten und Fachhochschulen, der Wirtschaft und Institutionen des öffentlichen Lebens. Sie beraten die Schulen bei der Erstellung eines

kompetenzorientierten und fächerübergreifenden Konzepts zur Beruflichen Orientierung und unterstützen bei der Implementierung des schulischen BO-Konzeptes.

Die beiden Berufsorientierungsberater im Landkreis für Schulen mit einer Oberstufe, bzw. für Schulen mit Sekundarstufe 1 (OBSen, Realschule, Hauptschule) sind wertvolle Partner bei der Information und Beteiligung der Schulen.

### **Bildungsträger**

Bildungsträger sind wichtige Partner bei der Umsetzung von Regelinstrumenten und begleitenden Maßnahmen, wie den Jugendwerkstätten, der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB), Bewerbungstrainings, Nachholen von Schulabschlüssen usw. Die Maßnahme Assistierte Ausbildung (AsA) bei Bildungsträgern sichert die Nachhaltigkeit einer Ausbildungsaufnahme aus dem Jugendberufscoaching ab.

Bildungsträger sind darüber hinaus wichtige Partner beim Spracherwerb geflüchteter junger Menschen.

### **4.1 Forum Schule & Beruf**

Das Forum bezieht alle Partner (siehe Kapitel 4) am Übergang mit einem rechtlichen Auftrag oder mit einem berechtigten Interesse in die Ausgestaltung des Übergangssystems ein.

Ähnlich eines Beirats des Übergangssystems ist das Forum eine Plattform zur Weitergabe von Informationen, der Ermittlung von aktuellen Bedarfen und Entwicklungen geeigneter Maßnahmen am Übergang von der Schule in den Beruf. Das Forum vernetzt die Partner und sorgt für ein gemeinsames Engagement für die stetige Verbesserung der Angebote und Projekte am Übergang in den Beruf. Im Forum entstehen Synergien zwischen den Partnern, die die Einzelinteressen einfacher erreichen lassen.

Landkreisweite Projekte werden im Forum entwickelt, verabschiedet und von beteiligten Mitgliedern umgesetzt. Im Sinne der jungen Menschen werden Angebote und Projekte möglich, die die Partner alleine in dieser Form nicht erreichen können. Das JBZ moderiert die Sitzungen des Forums und befördert Zusammenarbeit und Vernetzung. Landkreisweite Projekte bedürfen der Unterstützung durch das Forum.

## **5 Strategische Handlungsfelder**

Als strategische Handlungsfelder wurden benannt:

- Ausbau der koordinierenden Rolle des Landkreises
- Förderung der Ausbildung im Landkreis, z.B. Ausbildungsabbrüche, Ausbildungsbefähigung
- Schnittstellenmanagement
- Partizipation junger Menschen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Teilhabe: Geflüchtete, Junge Menschen mit Behinderung
- Lebenskompetenzen

## **6 Priorisierung der strategischen Handlungsfelder**

Als strategische Handlungsfelder werden der „Ausbau der koordinierenden Rolle des Landkreises“ und „Förderung der Ausbildung im Landkreis“ festgelegt.

- a) Ausbau der koordinierenden Rolle des Landkreises  
Am Übergang von der Schule in den Beruf sind viele Akteure und Angebote engagiert. Ein intensiveres Zusammenbringen aller Partner am Übergang befördert die Vernetzung und Synergien und verbessert den Übergang der Jugendlichen in den Beruf im Landkreis Rotenburg (Wümme). Das JBZ hat im Netzwerk der Partner keine

übergeordnete Stellung, sondern befördert Strukturen und Projekte durch vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Der zukünftige Ausbau der koordinierenden Rolle des Landkreises umfasst eine stärkere Koordinierung aller relevanten Akteure, wodurch Synergien noch besser genutzt und Strukturen weiter optimiert werden.

Ein stärker koordinierter Übergang reduziert Hürden für Jugendliche, die sonst Gefahr laufen, den Anschluss an Ausbildung oder Beruf zu verlieren. Die Vielzahl an Partnern und Playern macht es in diesem Zusammenhang unübersichtlich und komplex. Durch den gezielten Ausbau erfolgt eine bessere Strukturierung, Passgenauigkeit und Nutzung der vorhandenen Möglichkeiten.

b) Förderung der Ausbildung im Landkreis

Über die verstärkte Förderung von Projekten und Strukturen können die Suchbewegung am Ausbildungsstellenmarkt verringert und durch eine fundierte Passung Ausbildungsabbrüche vermeiden helfen. Eine Förderung der Ausbildung zielt dabei auf betriebliche und schulische Ausbildung sowie duale Studiengänge im Landkreis. Eine erfolgreiche berufliche Qualifizierung junger Menschen hängt von der Qualität der Vorbereitung und der Begleitung am Übergang Schule in den Beruf ab.

Die Förderung der Ausbildung im Landkreis ist essenziell, weil sie eine entscheidende Rolle für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Region spielt. Eine fundierte und koordinierte Unterstützung junger Menschen beim Übergang von der Schule in den Beruf sorgt zudem dafür, dass mehr Jugendliche eine Ausbildung beginnen und erfolgreich abschließen. Jugendliche erhalten so unabhängig von ihrem sozialen Hintergrund die gleichen Chancen auf Ausbildung und Berufseinstieg. Dies hilft auch dabei, die Fachkräftesicherung für die Unternehmen in der Region zu gewährleisten.

Die weiteren Handlungsfelder werden nicht aus dem Blick verloren, sondern sukzessive nach neuer Priorisierung betrachtet. Sie fließen zudem in die zukünftigen Maßnahmen zu den beiden festgelegten Schwerpunktthemen mit ein.

## 7 Zusammenfassung

Das Jugendberufszentrum bietet Beratung und Orientierung am Übergang von der Schule in den Beruf und entwickelt gemeinsam mit allen Partnern Angebote und Strukturen, die präventiv der Jugendarbeitslosigkeit vorbeugen und eine attraktive Perspektive in den Beruf ermöglichen.

Die beiden Schwerpunktthemen werden ausgearbeitet und im Rahmen der finanziellen und personellen Ressourcen weiterentwickelt. Es erfolgt eine zyklische Berichterstattung zum Handlungskonzept Übergang Schule in den Beruf im SAG.



Landkreis  
Rotenburg  
(Wümme)

06.03.2025

# Bericht über das JBZ

SAG am 06.03.2025

[www.lk-row.de](http://www.lk-row.de)

# Viele junge Menschen stehen am Übergang in den Beruf vor Herausforderungen



Persönliche und soziale Problemlagen  
(z.B. familiäre Situation, finanzielle Probleme)

Geringe Problemlösungskompetenzen, fehlende Motivation und Unsicherheit

Vorangegangene Misserfolge und Versagenserfahrungen

Unzureichende Informationen über Ausbildungsberufe und Karrierewege

Fehlende praktische Erfahrung oder Praktika



## Das Übergangssystem von der Schule in den Beruf...

...hilft dabei, nach dem Schulende eine Perspektive auf dem Arbeitsmarkt zu bieten.

...verhindert, dass Schulabgänger ohne einen Ausbildungsplatz oder Arbeit verbleiben.

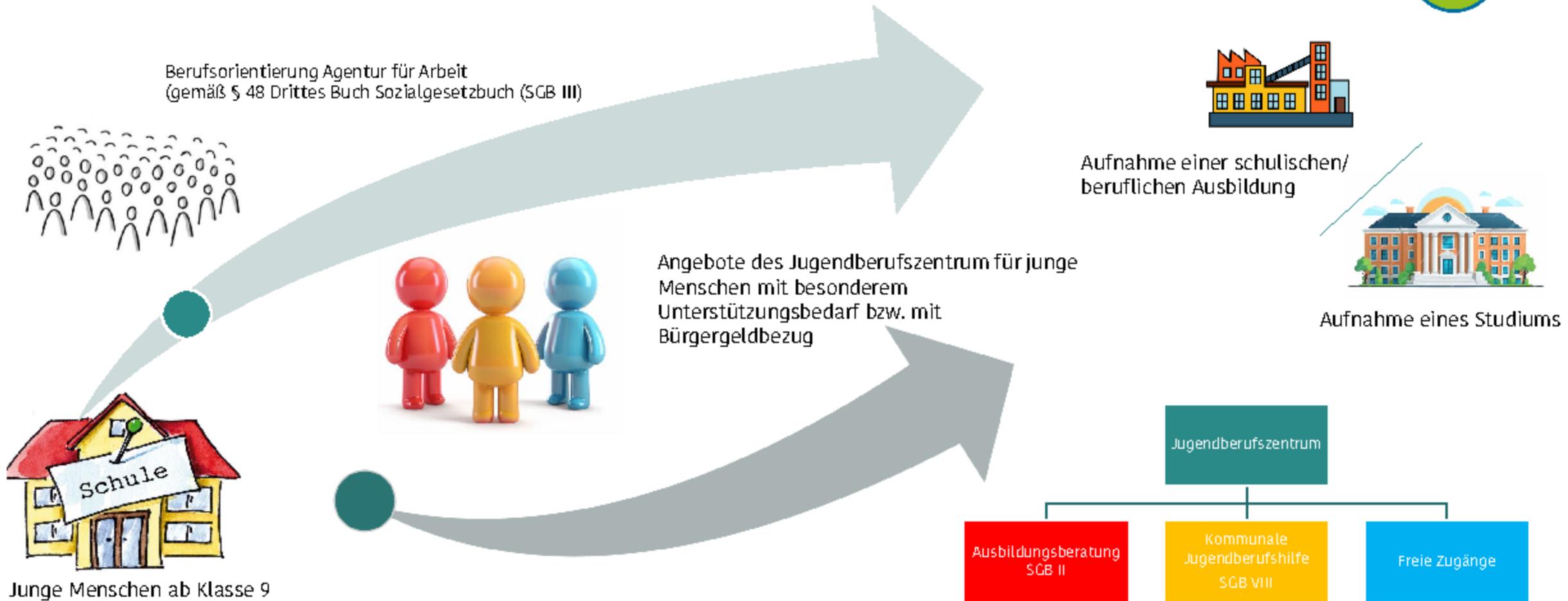
...geht Jugendarbeitslosigkeit präventiv an.

...fördert die Ausbildung und stärkt die Fachkräftebasis der Region.

...sorgt dafür, dass Jugendliche, unabhängig von Herkunft oder sozialen Status, die gleichen Chancen auf eine Ausbildung haben.

...fördert die soziale Integration und verringert soziale Ungleichheit im Landkreis.

# Das Übergangssystem umfasst Angebote, Maßnahmen und Programme, die darauf abzielen, jungen Menschen den Übergang von der Schule in den Beruf zu erleichtern





## Das Jugendberufscenter

Beratungsstelle am Übergang in den Beruf und Übergangmanagement

- 1 Leitung des Jugendberufscenters
- 11 MA: Jugendberufscoaches an drei Standorten und präsent an 12 Schulen
- 2 MA: Ausbildungsservice
  - Praktikumsbörse / Beratung und Vermittlung über Praktika

Das Jugendberufscenter (JBZ) begleitet jährlich ca. 750 Jugendliche, zusätzlich führt es ca. 500 Informationsgespräche und erreicht über Projekte und Veranstaltungen über 2.000 junge Menschen.

# Das Jugendberufszentrum ist das Übergangsmanagement am Übergang von der Schule in den Beruf des Landkreises Rotenburg (Wümme)



- Ziele: Integration in das Erwerbsleben durch stärkenorientierte Beratung, Überwindung persönlicher und sozialer Hemmnisse, Prävention von Perspektivlosigkeit und Jugendarbeitslosigkeit.
- Angebote: Berufliche Orientierung, Einzelberatung, Bewerbungstraining, Praktika, Unterstützung bei Motivationsproblemen, Schulden, psychische Beeinträchtigungen etc.
- Netzwerk und Zusammenarbeit: Enge Kooperation mit Schulen und weiteren relevanten Akteuren zur Förderung des Übergangs in Beruf und Ausbildung.
- Projekte und Veranstaltungen: Präventive Maßnahmen, Berufsorientierung und Ausbildungsanbahnung durch Projekte und Events.
- Reichweite: Begleitung von ca. 750 Jugendlichen jährlich, sowie zusätzlich rund 500 Informationsgespräche pro Jahr. Über Projekte und Veranstaltungen werden über 2000 Jugendliche erreicht



# Das Jugendberufscoaching

- Anamnese/Potentialanalyse geva-test®
- Förderzielplanung
- Bewerbungscoaching
- (Orientierungs-)Praktikum
- Überleitung an passgenaues Angebot (z.B. Jugendwerkstatt, Suchtberatung)
- Ausbildungsanbahnung
- Ausbildungsbegleitung

# Handlungskonzept Übergang Schule-Beruf



Das Handlungskonzept Übergang Schule-Beruf ist ein weiteres Teilkonzept des Sozialkonzeptes, welches neben den Teilkonzepten Inklusion, Pflege sowie Senioren erstellt wird. Es ist zu verstehen als strategisches Steuerungsinstrument, dient der Gesamtausrichtung der Arbeit des Jobcenters/Jugendberufszentrums und soll einen zielgerichteten Einsatz knapper finanzieller wie auch personeller Ressourcen unterstützen.

Beschluss des Sozial-, Arbeits- und Gesundheitsausschusses (SAG) am 14.11.2024:

„Es soll ein strategisches Handlungskonzept „Übergang Schule-Beruf“ erarbeitet und fortgeschrieben werden.“

# Zeitplan



1. Interfraktionelle Arbeitsgruppe zum Übergang Schule-Beruf (am 15.01.2025)
  - a. Sammlung der strategischen Handlungsfelder und Austausch über die Handlungsfelder
  - b. Festlegung und Priorisierung der strategischen Handlungsfelder
2. Ausarbeitung des strategischen Handlungskonzeptes auf Basis der am 15.01.2025 gefundenen Ergebnisse (durch die Verwaltung)
3. Sitzung des SAC am 06.03.2025 inkl. politische Beschlussfassung
4. Umsetzung des Handlungskonzeptes
5. Regelmäßige Berichterstattung im SAC



## Strategische Handlungsfelder Übergang Schule-Beruf

- Ausbau der koordinierenden Rolle des Landkreis ROW
- Förderung der Ausbildung im Landkreis, z.B. Ausbildungsabbrüche, Ausbildungsbefähigung
- Schnittstellenmanagement
- Partizipation
- Öffentlichkeitsarbeit
- Teilhabe: Geflüchtete, Junge Menschen mit Behinderung
- Lebenskompetenzen



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Christian Kornek  
Leiter des Jobcenters

Landkreis Rotenburg (Wümme)  
Der Landrat  
Hopfengarten 2  
27356 Rotenburg (Wümme)

<b>Beschlussvorlage</b> <b>Jobcenter</b> Tagesordnungspunkt: 11		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0890 Status: öffentlich Datum: 21.02.2025		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
06.03.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit			
13.03.2025	Kreisausschuss			
20.03.2025	Kreistag			

**Bezeichnung:**

Fortsetzung der Regionalen Ausbildungsbörse (RAB) ab 2026

**Sachverhalt:**

Das Forum Schule & Beruf führte im September 2024 erfolgreich die erste regionale Ausbildungsbörse (RAB) für den Landkreis Rotenburg (Wümme) durch. Am Forum Schule Beruf sind Vertreter der Berufsbildenden Schulen des Kreises, der Kreishandwerkerschaft Elbe-Weser, der Industrie- und Handelskammer, der Bildungskordinator des Landkreis Rotenburg (Wümme), die Koordinatoren der Berufsorientierung der Schulen, Vertreter der Agentur für Arbeit und des Jugendberufszentrums beteiligt. Mit der Börse konnten sie das Zustandekommen von Ausbildungsaufnahmen im Landkreis befördern und einen entscheidenden Beitrag zur Nachwuchskräfte-sicherung leisten.

Das Format der zentralen RAB hat den jungen Heranwachsenden Perspektiven für die Zeit nach der Schule aufgezeigt und für sie geeignete Ausbildungs- oder Studienmöglichkeiten präsentiert. Erreicht wurden mit der Messe 1988 Schülerinnen und Schüler sowie 120 Ausbildungsbetriebe. Die Akteure sprechen sich ausdrücklich für die Fortsetzung des erfolgreichen Formates RAB aus, um erste Einblicke in etwaige Ausbildungen zu gewähren, eventuell erste Kontakte für Praktika oder auch Bewerbungsabsprachen zu knüpfen.

Die RAB soll ab 2026 im jährlichen Wechsel auf dem Gelände der kreiseigenen Berufsbildenden Schulen (BBS) stattfinden. Den Ausbildungsbetrieben soll die Möglichkeit zur Eigenpräsentation und Kontaktaufnahme mit zukünftigen Abschlusschülern geboten werden. Die Jugendlichen haben die Möglichkeit sich frühzeitig beruflich zu orientieren und Kontakt mit den jeweiligen Ausbildungsbetrieben aufzunehmen. Für die Durchführung der RAB werden Kosten von ca. 90.000 € (Kosten 2024: 84.000 € zzgl. Preissteigerung) erwartet. Die Kosten entstehen unter anderem für das Herrichten der Infrastruktur an der BBS, die Messestandsplanung, die Bereitstellung von Messeständen und den Transfer der Schülerinnen und Schüler. Die Finanzierung der Gesamtkosten soll primär wie in 2024 über die Erhebung von Standgebühren und die Akquise von Spenden erfolgen. Es sollen wie in 2024 freiwillige Mittel des Landkreis Rotenburg (Wümme) von bis zu 42.000 € zur RAB-Durchführung eingesetzt werden.

Es bedarf der frühzeitigen Ausschreibung und Vergabe von Dienstleistungen zur Durchführung, um Kostensteigerungen entgegen zu wirken. Die erforderlichen Mittel sind derzeit nicht im Haushaltsplan 2025 eingeplant und sollen nun zur Verfügung gestellt werden. Die Deckung erfolgt über das vorhandene Budget des Teilhaushalts des Jobcenters. In Anspruch genommen werden soll ein Teil der 259.400€, der dem Jobcenter zur Beantragung von ESF-/Landesmittel geförderten Projekten zur Verfügung gestellt wurde (vgl. Beschlussvorlage vom 14.11.2024).

**Beschlussvorschlag:**

1. Die Regionalen Ausbildungsbörse (RAB) soll ab 2026 im jährlichen Wechsel an den kreiseigenen Berufsbildenden Schulen (BBS) stattfinden.
2. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) stellt für 2026 freiwillige Mittel von maximal 42.000 € zur Verfügung. Frühzeitige Ausschreibungen und Vergabe von Dienstleistungen zur RAB-Durchführung können in 2025 erfolgen. Die Deckung erfolgt über das vorhandene Budget des Teilhaushalts des Jobcenters. In Anspruch genommen werden soll ein Teil der 259.400€, der dem Jobcenter zur Beantragung von ESF-/Landesmittel geförderten Projekten zur Verfügung gestellt wurde (vgl. Beschlussvorlage vom 14.11.2024).

Prietz

<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Sozialamt</b> Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0891 Status: öffentlich Datum: 21.02.2025
Termin	Beratungsfolge:	
06.03.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

**Bezeichnung:**

Bericht zum Handlungskonzept Integration

**Sachverhalt:**

Die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe bearbeitet im Schwerpunkt das Handlungsfeld Sprache und Bildung (Beschluss des Kreistags vom 07.03.2024).

**Sprachkurse**

Zugewanderte haben i. d. R. Anspruch auf einen Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Da die Wartezeiten auf diese Kurse nach wie vor sehr lang sind, werden zur Überbrückung landkreisfinanzierte Sprachkurse angeboten. Die Kommunen können hierzu bei Bedarf entsprechende Sprachkurse durchführen, die vom Landkreis finanziert werden. Die Sprachkurse werden in aller Regel mit einem Umfang von 300 Stunden mit durchschnittlich 20 Unterrichtseinheiten pro Woche unterrichtet. Die angestrebte Teilnehmerzahl liegt bei 15 bis 20 Teilnehmenden pro Kurs. Seit Herbst 2024 erfolgt die zentrale Erfassung der Teilnehmenden bei der Koordinierungsstelle, so dass ab 2025 die konkreten Teilnehmerzahlen berichtet werden können.

**Projekt Sprachkurse mit beruflichem Bezug**

Neben den o. g. Sprachkursen wurden weitere Sprachkurse finanziert, die einen beruflichen Bezug haben. Die Zielsetzung dieser vom Landkreis Rotenburg (Wümme) geförderten Sprachkurse liegt darin, nicht nur Wartezeiten auf Integrationskurse zu überbrücken, sondern vor allem auch darin, die Alltagskompetenzen zugewanderter Menschen zu erhöhen und damit gleichzeitig die Fähigkeit und Motivation zur Integration zu stärken.

In Bremervörde hat das Bildungszentrum Bremervörde (LEB/VHS) einen Anfängersprachkurs mit dem Schwerpunkt Sprache in der Pflege durchgeführt. Die Teilnehmenden, die zum Teil bereits in Teilzeit in der Pflege arbeiten, waren hoch motiviert und engagiert im Kurs – es wurden im Rahmen der pädagogischen Begleitung erste Kontakte zu Pflegeeinrichtungen hergestellt. Eine erneute Auflage dieses Kurses in 2025 ist geplant.

In Rotenburg (Wümme) werden Kurse mit einem Schwerpunkt auf der Anwendung von Deutsch im beruflichen Alltag sowie der Reflexion des eigenen beruflichen Werdegangs durch Biografiearbeit angeboten. Ziel ist es, die Teilnehmenden sprachlich und biografisch auf den Arbeitsmarkt vorzubereiten und ihre Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit im beruflichen Umfeld zu stärken. Alle 14 Tage findet ein Werkstatttag in einem der vier Gewerke (Holz, Metall, Lager/Handel, Hauswirtschaft/Gastronomie) statt. Diese praktischen Tage sind fest in den

Stundenplan integriert und ermöglichen es den Teilnehmenden, die erlernten Sprachkenntnisse direkt in einem beruflichen Kontext anzuwenden, auszubauen und zu festigen.

2024 hat der Landkreis Rotenburg 37 Sprachkurse finanziert. Die Kosten hierfür betragen 630.000 €. Für das Jahr 2025 sind für Sprachkurse 650.000 € eingeplant.

### **Projekt „Einfach ankommen“**

In 2024 wurden in verschiedenen Kommunen vor Ort das Projekt „Einfach ankommen“ initiiert. Dazu schaffen die Kommunen ein Beschäftigungsverhältnis auf Minijob-Basis; die Personalkosten werden vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erstattet.

In diesem Projekt sollen den Ankommenden am Wohnort Sprache und dadurch Alltagskompetenzen vermittelt werden. Themen wie Einkaufen, Kindergarten und Schule, Elternarbeit, Terminvereinbarungen und Arzttermine können vorbereitet werden. Es wird Sprache für den Alltagsgebrauch vermittelt. Im Idealfall bilden sich kleine Netzwerke, in denen die Zugewanderten sich gegenseitig unterstützen können.

Im Landkreis haben Stand Februar 2025 die Samtgemeinde Tarmstedt und die Stadt Bremerförde das Projekt eingerichtet; weitere Kommunen haben Interesse signalisiert.

### **Sprachmittlerpool**

Der Sprachmittlerpool besteht aktuell aus 130 Sprachmittlern für 35 unterschiedliche Sprachen, die im Auftrag des Landkreises für neu Zugewanderte bei ersten wichtigen Terminen übersetzen. Die Termine sind für die anfragende Stelle kostenlos; die Sprachmittler erhalten je Einsatz eine Aufwandsentschädigung sowie Fahrtkosten. Die Koordinierungsstelle vermittelt die jeweiligen Übersetzungstermine und rechnet anschließend Fahrtkosten und Aufwandsentschädigungen mit den Sprachmittlern ab.

Mit dem Sprachmittlerpool werden Ärzte, Krankenhäuser, KiTas, Schulen und Behörden in die Lage versetzt, mit Menschen ohne Deutschkenntnisse kommunizieren zu können.

In 2024 wurden insgesamt 1.373 Termine angefragt. Die Vermittlungsquote liegt bei 86 % für Kinder und Jugendliche und bei 83 % im Erwachsenenbereich. Im Jahr 2024 wurden rund 25.000 € aufgewendet, für das Jahr 2025 sind 30.000 € eingeplant.

### **Ausblick 2025**

In 2025 wird das Thema Sprache für Eltern aufgenommen. Denn auch für die Stärkung der Elternrolle spielen die Sprachkenntnisse eine wesentliche Rolle, Eltern können im System Kindergarten und Schule nur mit entsprechenden Sprachkenntnissen kommunizieren und sich in die Strukturen einbringen. Mangels Teilnehmerinnen ist das Projekt „Frauen lernen Deutsch“ im Sommer 2024 nicht verlängert worden. An geeigneten Standorten ist aber eine Fortsetzung des grundsätzlichen Konzeptes für Eltern geplant. „Eltern lernen Deutsch“ ermöglicht die Teilnahme an niedrigschwelligem Deutschunterricht und soll den Einstieg in andere Kursmodelle ermöglichen.

Ähnlich gelagert ist ein in Zeven geplantes Pilotprojekt. Unter dem Arbeitstitel „Eltern-Kind-Kurse“ sollen hier Eltern mit ihren Kindern gemeinsam lernen und das an Themen, die zum Beispiel gerade in der KiTa behandelt werden. So wächst das Verständnis der Eltern für die vielleicht ungewohnte Lebenswelt ihrer Kinder in KiTa oder Schule.

Schließlich werden die bereits etablierten Netzwerke und Kooperationen mit Bildungsträgern, Schulen, Eltern und ehrenamtlichen Sprachmittlern weiter ausgebaut. Die kontinuierliche Anpassung der Angebote an die Bedürfnisse der Zielgruppen – insbesondere von Eltern und Schülern – sowie der gezielte Einsatz von Sprachmittlern gewährleisten eine barrierefreie und kultursensible Unterstützung.

**Landesförderung für die Koordinierungsstelle Migration und Teilhabe**

Zum Einsatz von Koordinierungsstellen für Migration und Teilhabe gewährt das Land Niedersachsen den Landkreisen Fördermittel. Gefördert werden Personalausgaben für eine volle Stelle. Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % der Personalausgaben, max. 35.000 €. Die Förderrichtlinie des Landes wurde im letzten Jahr verlängert und endet nun zum 31.12.2026.

In Vertretung

(Colshorn)



<b>Mitteilungsvorlage</b> <b>Gesundheitsamt</b> Tagesordnungspunkt: 13_____		Drucksachen-Nr.: 2021-26/0892 Status: öffentlich Datum: 21.02.2025
Termin	Beratungsfolge:	
06.03.2025	Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit	

**Bezeichnung:**

Bericht des Gesundheitsamtes zu Sonderaufgaben

**Sachverhalt:**

Das Gesundheitsamt übernimmt aufgrund von politischen Beschlüssen einige freiwillige Sonderaufgaben, um die gesundheitliche Versorgung für die Bevölkerung innerhalb des Landkreises zu verbessern.

In der Sitzung wird über die folgenden Sonderaufgaben berichtet:

1. Gesundheitsregion,
2. Medizinstipendium,
3. AED-Förderung,
4. Mobile Retter und
5. Förderung freiberuflicher Hebammen.

Inhaltlich wird auf die beiliegende Präsentation (Anlage 1) verwiesen.

In Vertretung

(Colshorn)



Landkreis  
Rotenburg  
(Wümme)

# Bericht des Gesundheitsamtes über Sonderaufgaben

Rückblick 2024

[www.lk-row.de](http://www.lk-row.de)



# Inhaltliche Gliederung

1. Gesundheitsregion
2. Medizinstipendium
3. AED-Förderung
4. Mobile Retter
5. Förderung freiberuflicher Hebammen



## Steuerungsgruppe

- 3 Treffen in 2024
- Planung der Durchführung der Gesundheitskonferenz mit dem Thema „Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen“
- Planung der Gründung einer neuen Arbeitsgruppe Gesundheitsförderung & Prävention (2025)
  - Vorgehen anhand des Lebensphasenansatzes beginnend mit der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter
  - Nächste Schritte: Datenbasierte Beurteilung der gesundheitlichen Lage, Bedarfsfeststellung, Umsetzung

# Gesundheitsregion



Sachstand zu bestehenden Arbeitsgruppen:

- **Planungsgruppe Gerontopsychiatrische Versorgung**

Themenspeicher:

1. **Beratung gerontopsychiatrisch Erkrankter bzw. deren Angehöriger**
  2. Vernetzung der Anbieter zur besseren Abstimmung von Hilfsangeboten
  3. Anstieg gerontopsychiatrischer Pflegeplätze
  4. Weiterbildung von Pflegefachkräften
  5. Bessere Zusammenarbeit der Anbieter
  6. Wohnraum
- **Örtliche Vernetzung Nord & Süd (mit Bezug zur Pflegekonferenz 06/2023)**

Bisherige Arbeitsthemen:

Gründung bzw. Weiterentwicklung lokaler Pflegenetzwerke nach §45c Abs. 9 SGB:  
Erstes Ergebnis: Das Rotenburger Demenznetz hat im Jahr 2024 einen Antrag auf Netzwerkförderung gestellt und mit den bewilligten Mitteln einen Fachtag durchgeführt. Eine erneute Beantragung für das Jahr 2025 ist sowohl für das Rot. Demenznetz (Süd) als auch für die Ostemed Klinik BRV (Nord) in Planung.



## Neues gefördertes Projekt (ab 01.01.2025-31.12.2026)

**Titel: Community Health Nursing für ein besseres Leben mit Demenz - für Betroffene und Angehörige im Raum Bremervörde/Zeven im Norden des Landkreises Rotenburg (Wümme)**

Träger: Ostemed Klinik Bremervörde

### Projektziele:

1. Bestandsaufnahme des betroffenen Anteils der Bevölkerung und Vorausberechnung der weiteren Entwicklung.
2. Analyse der Schweregrade und der konkreten Lebenssituationen (qualitative Erhebung) mit dem Ziel der Verbesserung des Zugangs zu bestehenden Angeboten der Gesundheitsversorgung (z. B. Anbieter von Entlastungsleistungen und Tagespflegen).
3. Identifizierung der Unterstützungsbedarfe der informell Pflegenden und die kontinuierliche Begleitung und Vermittlung in geeignete Entlastungsmaßnahmen sowie die Anregung oder Bereitstellung selbiger.
4. Sensibilisierung und Aufklärung: Durch Informationskampagnen und Bildungsangebote soll das Bewusstsein für die Bedürfnisse von Menschen mit Demenz und ihren Angehörigen in der Öffentlichkeit gesteigert werden, um ein unterstützendes Umfeld zu schaffen.
5. Entwicklung und Umsetzung aktivitätsfördernder Angebote (z. B. Bewegungsangebote, Gedächtnistrainings, Soziale Teilhabe).
6. Vernetzung mit den regionalen Hausärzten, mit dem Ziel der Entlastung der Ärzteschaft

# Medizinstipendium



- Im Jahr 2024 erhielten acht Studierende ein Stipendium durch den LK, in 2025 ist die Akquise weiterer zwei Stipendiaten geplant.
- Austauschtreffen fanden aufgrund der unterschiedlichen Studienorte vierteljährlich in digitaler Form statt.
- Herbst 2025 Start des PJ für die ersten beiden Stipendiatinnen.



Stipendiaten zu Besuch in der  
OsteMed Klinik Bremervörde (10/2024)

# AED-Förderung



- Im Jahre 2024 wurden 25 Anträge auf Förderung von Neuanschaffungen sowie zwei Anträge auf Förderung von laufenden Kosten gestellt.
- Mit 23.364,80 € wurde die Beschaffung von 34 Geräten im gesamten Landkreis gefördert.
- Anträge auf Unterhaltungs- bzw. Wartungskosten blieben bislang die Ausnahme.

AED mit Wandkasten und Hinweisschild



# Mobile Retter



- Kreisweit mehr als 550 ehrenamtliche Mobile Retter aktiv.
- 2024 über ca. 150 Alarmierungen, in mehr als 60% der Fälle waren ein oder mehrere Helfer vor dem Rettungsdienst vor Ort um Hilfe zu leisten.
- weitere Multiplikatoren werden im Mai 2025 neu geschult.
- Laufend Erst- und Wiederholungseinweisungen für die Mobilten Retter in Selbstorganisation durch die Multiplikatoren.
- Teilnahme an regionenübergreifender Alarmierung geplant.
- Mobile Retter Abend im April 2025 in Gnarrenburg.



vierteljährlich werden Stammtische organisiert

# Förderung freiberuflicher Hebammen



- Aufgaben der Koordinierungsstelle für freiberufliche Hebammen
  - Bearbeitung der Förderanträge
    - Förderung seit 01.01.2023
    - Projektlaufzeit: 01.01.2023 – 31.12.2027
    - Jährliche zur Verfügung stehende Fördersumme von 70.000,00 €
    - Ziel der Förderung: Freiberufliche Hebammen bei dem Schritt in die Selbständigkeit sowie bei der Ausrichtung von Geburtsvorbereitungs- und Rückbildungskursen zu unterstützen.
  - Akquise von freiberuflichen Hebammen
    - Vorstellung des Förderprogramms bei allen umliegenden Hochschulen mit dem Studiengang Hebammenwissenschaften.
  - Organisation von Fortbildungsangeboten für Hebammen

# Förderung freiberuflicher Hebammen



- Rückblick Förderjahr 2024

Art des Antrags	Anzahl der Anträge	Bewilligte Fördersumme
Gründungs-zuschuss	1	9.808,32 €
Raumkosten-zuschuss	58	5.346,58 €

- Aufschlüsselung Raumkostenzuschuss:

- 35 Geburtsvorbereitungskurse (+7)
- 49 Rückbildungsgymnastikkurse (+19)

- Fortbildungsveranstaltung: Thema „Restriktives Zungenband“

- Ausblick 2025: Start Hebammenwebportal



Fortbildung in der Praxis Kids & Kø



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.**